

Nachtrag 8 zur Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)

Gültig ab 1. Januar 2016

Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2016

Ab dem 1. Januar 2016 gelten die Vo 883/2004 und Vo 987/2009 (unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Vo 465/2012) ebenfalls im Verhältnis zur EFTA. Die bisherige Vo 1408/71 und Vo 574/72 kommen somit für neue Fälle nicht mehr zur Anwendung. Somit gelten – wie vor dem 1. April 2012 – für die EU und die EFTA wieder dieselben EU-Verordnungen. Die WVP wurde entsprechend angepasst.

Für Sachverhalte, die sich vor dem 1. Januar 2016 ereignet haben, gilt die Verordnung Vo 1408/71 hinsichtlich der Unterstellung weiter, bis sich der Sachverhalt ändert, höchstens aber während zehn Jahren. Die Versicherten können jedoch die Anwendung der neuen Verordnung beantragen.

Es wurden ferner die beiden neuen Sozialversicherungsabkommen, welche die Schweiz im 2015 abgeschlossen hat, in die Weisungen aufgenommen. Es handelt sich zum einen um das bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit Uruguay, das am 1. April 2015 in Kraft getreten ist (vgl. AHV-Mitteilung Nr. 358/362); zum anderen um das bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit Südkorea, in Kraft seit 1. Juni 2015. Dieses ist – wie das Abkommen mit Indien – ein sog. Entsendeabkommen, in welchem nur die anwendbaren Rechtsvorschriften geregelt sind. Es sieht keinen Export von Rentenleistungen, sondern nur die Beitragsrückerstattung vor (vgl. AHV-Mitteilung Nr. 362).

Neu gibt es für Entsendungen in Vertragsstaaten nur noch eine einzige Entsendebescheinigung (vgl. Anhang 13.1).

Des Weiteren wird der Herabsetzung des EO-Beitragssatzes auf 0.45% und der Erhöhung des ALV-Grenzbetrages auf Fr. 148 200.– beides tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft – Rechnung getragen.

Das Kapitel 3.4 betreffend das Personal mit Vorrechten und Immunitäten wurde mit vorliegendem Nachtrag namentlich in formeller Hinsicht überarbeitet und aktualisiert.

Schliesslich erhält dieser Nachtrag gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/16 gekennzeichnet.

Abkürzungen

EFTA-Übereinkommen Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), konsolidierte Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2001, Anhang K – Anlage 2 (SR 0.632.31)

- 1001 Die Unterstellung unter die AHV/IV/EO/(ALV) hängt vom anwendbaren Recht ab:
 - dem AHVG;
 - dem Abkommen mit der EU;
 - dem EFTA-Übereinkommen oder
 - den Sozialversicherungsabkommen.
- 1006 Das Abkommen mit der EU ist nur zwischen den Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz anwendbar (vgl. zur EU-Gebietszugehörigkeit Anhang 15), das EFTA-Übereinkommen gilt zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA (vgl. zur EFTA-Gebietszugehörigkeit Anhang 15). Eine übergreifende Koordination fehlt¹. Das EFTA-Übereinkommen übernimmt in Bezug auf die Unterstellung die Regeln der EU (Ausnahme Mitversicherung des Ehegatten in der EFTA vgl. Rz 3104.2). Beide Abkommen basieren auf den Bestimmungen der Vo 883/2004 (zuletzt angepasst durch die Vo 465/2012) sowie der <u>Durchführungsverordnung 987/2009</u> und beschränken sich einzig auf die Koordination der Sozialversicherungssysteme der jeweils beteiligten Mitgliedstaaten.
- Massgebend für die Unterstellung sind in erster Linie die Be-1/16 stimmungen des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommens, wenn eine natürliche Person das Bürgerrecht der Schweiz oder eines EU- bzw. EFTA-Staates besitzt und
 - in einem EU- bzw. EFTA-Staat oder in der Schweiz wohnt
 - zumindest teilweise im EU- bzw. EFTA-Gebiet arbeitet oder
 - in der Schweiz für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der EU bzw. EFTA arbeitet oder
 - in der EU bzw. EFTA für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der Schweiz arbeitet.
- 1008 Die Bestimmungen des entsprechenden Sozialversiche 1/16 rungsabkommens sind für die Unterstellung massgebend, wenn eine natürliche Person

| 1 | 16. April | 2010 | 8C_994/2009 | BGE | 136 | V | 244 |
|---|-----------|------|-------------|-----|-----|---|-----|

- das Bürgerrecht der Schweiz oder eines Vertragsstaates besitzt oder eines Drittstaats in den unter Rz 2036, 2070, 2084, 3006, 3008, 3016 und 3104 aufgezählten Fällen;
- zumindest teilweise im Gebiet des Vertragsstaates arbeitet;
- in der Schweiz für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber eines Vertragsstaates arbeitet oder im Vertragsstaat für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der Schweiz;
- ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat.
- 1009 In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Unterstellung nach dem AHVG. Das Landesrecht ist auch anwendbar, wenn weder das Sozialversicherungsabkommen noch das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen anwendbare Bestimmungen für den Einzelfall enthalten.
- 1010 Um zu bestimmen, ob eine natürliche Person versichert ist, siehe «die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen» in Kapitel 2. Für die nachfolgenden Personengruppen ist Kapitel 3 zu konsultieren:
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von internationalen Transportunternehmen (Eisenbahn-, Strassen- und Luftfahrt);
 - Hochsee- und Rheinschifferinnen und -schiffer;
 - Personal mit diplomatischen Vorrechten und Immunitäten;
 - Internationale Beamtinnen und Beamte;
 - Personen, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz leiten;
 - Personal von Betrieben im Grenzgebiet;
 - Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung;
 - Flüchtlinge und Staatenlose;
 - Nichterwerbstätige Personen;
 - Familienangehörige, die eine erwerbstätige Person begleiten;
 - Personal von Hilfsorganisationen und des IKRK.
- 1012 Die Versicherteneigenschaft kommt jeder natürlichen Person zu, welche selber eine der Voraussetzungen des Landesrechts, des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens erfüllt.

Sie kommt ebenfalls Personen zu, welche freiwillig der obligatorischen Versicherung beitreten (s. Kapitel 3) oder sich der freiwilligen Versicherung anschliessen (s. Kapitel 4).

- 1013 Um in der AHV/IV/EO versichert zu sein genügt es für eine 1/12 verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person nicht, dass ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte bzw. ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner obligatorisch versichert ist. Sie muss in der Regel selber die Versicherungsvoraussetzungen erfüllen. Auch Kinder sind nicht automatisch in der AHV/IV/EO versichert, nur weil ein Elternteil in der obligatorischen oder freiwilligen AHV/IV versichert ist. Auch sie müssen die Versicherungsvoraussetzungen persönlich erfüllen (vgl. Rz 1012). Erfüllen die obgenannten Personen nicht selbst die Voraussetzungen des Landesrechts. des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens, müssen sie – soweit möglich – freiwillig der obligatorischen Versicherung beitreten oder sich der freiwilligen Versicherung anschliessen, um weiterhin in der AHV/IV versichert zu sein.
- 1016. Sofern ein Sozialversicherungsabkommen (EU, EFTA, Ver-1 tragsstaaten) nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwend-
- 1/16 bar ist (vgl. Rz 2084), fällt die Person nicht in den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens, womit das Abkommen für sie nicht gilt. Diese Person ist deshalb als Nichtvertragsstaatsangehörige zu behandeln. Die bedeutet:
 - für EU/EFTA-Staatsangehörige gelten "Vertragsstaaten" als "Nichtvertragsstaaten";
 - für Staatsangehörige eines Vertragsstaates gelten "EU/EFTA-Staaten" und "Vertragsstaaten" (deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen) als "Nichtvertragsstaaten";
 - für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten gelten "EU/EFTA-Staaten" und "Vertragsstaaten" als "Nichtvertragsstaaten".
- 1016. Beispiel 1: Für eine Deutsche, die in der Schweiz und in der2 Türkei erwerbstätig ist, ist die Türkei ein Nichtvertragsstaat.

1/16 Beispiel 2: Für einen Türken mit Wohnsitz in der Schweiz, der in Israel erwerbstätig ist, stellt Israel ein Nichtvertragsstaat dar.

Beispiel 3: Für eine Südafrikanerin, die sowohl in der Schweiz als auch in Mazedonien erwerbstätig, ist Mazedonien ein Nichtvertragsstaat.

- Als zivilrechtlicher Wohnsitz gilt der Ort, an dem sich eine 1/16 Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Vorausgesetzt wird dazu einerseits der Wille, an diesem Ort dauernd zu verbleiben (subjektives Erfordernis), und anderseits der tatsächliche Aufenthalt an diesem Ort (objektives Erfordernis). Nach der Rechtsprechung kommt es nicht auf den inneren Willen, sondern darauf an, welche Absicht objektiv erkennbar ist². Beide Erfordernisse müssen gleichzeitig erfüllt sein.
- 1036 Ist das Abkommen mit der EU- bzw. das EFTA-Übereinkom-1/16 men anwendbar, wird der Bezug einer Geldleistung (z.B Taggelder gemäss UVG) der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt (Art. 11 Abs. 2 Vo 883/2004). Nicht als Geldleistung im Sinne der Vo 883/2004 gilt jedoch der Bezug von Alters-, Invaliditätsoder Hinterbliebenenrenten, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer decken. Auch der Bezug von Krankentaggeldern nach VVG entspricht nicht einer Geldleistung im Sinne der Vo 883/2004.
- 1041 Personen, welche in einem oder mehreren EU- oder EFTA 1/16 Staaten erwerbstätig sind, sind unabhängig davon, ob sie in der Schweiz pauschalbesteuert werden, in der Regel in der AHV/IV/EO nicht versichert (vgl. Rz 2016 ff.), sondern im Staat der Erwerbstätigkeit oder am Sitz des Arbeitgebers.

Abweichend von diesem Grundsatz sind Pauschalbesteuerte in der Schweiz jedoch versichert und haben auf ihrem in der EU/EFTA erzielten Erwerbseinkommen Beiträge zu bezahlen, wenn auf den Wohnsitz verwiesen wird (ergibt sich aus

² 25. Januar 2011 1C 420/2010 BGE 137 II 122

Art. 13 Abs. 5 Vo 883/2004). Dies ist in folgenden Konstellationen der Fall:

- Personen, welche gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehreren EU-/EFTA-Staaten unselbstständige Erwerbstätigkeiten für mehrere Unternehmen oder Arbeitgebende ausüben, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben (<u>Art. 13 Abs. 1 Bst. b iv</u> Vo 883/2004);
- Personen, welche gleichzeitig unselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-Staaten ausüben, sofern die unselbstständigen Erwerbstätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-Staaten für Unternehmen oder Arbeitgebende verrichtet werden, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben (<u>Art. 13</u> <u>Abs. 3 Vo 883/2004</u>;
- Personen, welche gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehreren EU- bzw. EFTA-Staaten unselbstständige Erwerbstätigkeiten für einen Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb der EU resp. EFTA ausüben (<u>Art. 14 Abs. 11 Vo</u> <u>987/2009</u>).
- 2001 Die Bestimmungen von Kapitel 2 finden Anwendung auf alle
 1/14 erwerbstätigen natürlichen Personen, die nicht unter eine der nachstehend erwähnten Kategorien fallen:
 - Angestellte von internationalen Schienen-, Strassen- oder Lufttransportunternehmen;
 - Seeleute von Hochsee- oder Rheinschiffen:
 - Personal mit diplomatischen Vorrechten und Immunitäten;
 - Internationale Beamtinnen und Beamte;
 - Personen, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz leiten;
 - Personal von Grenzbetrieben;
 - Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung;
 - Personal von Hilfsorganisationen und des IKRK;
 - Beamte.

Für diese Personenkategorien siehe Kapitel 3. Nichterwerbstätige Familienangehörige, deren Versicherteneigenschaft sich von derjenigen der erwerbstätigen natürlichen Person ableitet, werden ebenfalls im Kapitel 2 behandelt, zusammen mit der erwerbstätigen natürlichen Person.

- 2003 Zur einfachen Bestimmung, ob eine natürliche Person in der 1/16 AHV/IV/EO/(ALV) versichert ist oder nicht, können sich die Ausgleichskassen auf die folgenden synoptischen Tabellen stützen:
 - für Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf die Anhänge 1 und 2,
 - für Angehörige der EU auf die Anhänge 3 und 4,
 - für Angehörige von Nichtvertragsstaaten auf die Anhänge 5 und 6.
 - für Angehörige von Vertragsstaaten, die weder zur EU noch zur EFTA gehören, auf die Anhänge 7 und 8.

2.3 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen

2009 Für die Versicherungsunterstellung von Personen, die im Gebiet der EU und der Schweiz arbeiten und die Staatsange-1/16 hörige der Schweiz oder eines EU- Staates sind, ist das Abkommen mit der EU anwendbar.

Für die Versicherungsunterstellung von Personen, die im Gebiet der EFTA und der Schweiz arbeiten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EFTA-Staates sind, ist das EFTA-Übereikommen anwendbar.

Dasselbe gilt für Flüchtlinge und Staatenlose mit Wohnsitz in der Schweiz oder der EU bzw. der EFTA.

Für die Versicherungsunterstellung von allen anderen Staatsangehörigen gilt entweder das bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit dem betreffenden EU-Staat bzw. das Sozialversicherungsabkommen mit Liechtenstein oder Norwegen oder das AHVG.

- 2009. Seit 1. April 2012 gelten im Verhältnis Schweiz EU die 1 Vo 883/2004 und 987/2009. Seit 1. Januar 2016 gelten diese
- 1/16 Verordnungen (inkl. die Anpassungen gestützt auf die Vo 465/2012) ebenfalls für die EFTA. Personen, die nach den Bestimmungen der Vo 883/2004 den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates unterliegen

als nach Titel II der Vo 1408/71, bleiben während maximal zehn Jahren (EU bis 31. März 2022; EFTA bis 31. Dezember 2025) weiterhin den Rechtsvorschriften gemäss Vo 1408/71 unterstellt, solange sich der zugrunde liegende Sachverhalt nicht ändert (Art. 87 Abs. 8 Vo 883/2004). Dasselbe gilt - im Verhältnis zur EU – für die Änderungen gemäss der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Vo 465/2012 (Art. 87a Abs. 1 Vo 883/2004), welche ebenfalls eine Übergangsfrist von zehn Jahren vorsieht (bis 31. Dezember 2024).

- 2010 Die Vo 883/2004 und 987/2009 finden jedoch keine An-1/16 wendung auf Sachverhalte, die gleichzeitig einen Schweiz-/ EU-/EFTA-Bezug aufweisen, da es an einem "Dachübereinkommen" fehlt.
 - Beispiel: Ein in der Schweiz erwerbstätiger Liechtensteiner wird von seinem Schweizer Arbeitgeber nach Deutschland entsandt. Die Vo 883/2004 ist nicht anwendbar, sondern das bilaterale Sozialversicherungsabkommen Schweiz - Deutschland.
- 2012 Das EFTA-Übereinkommen gilt neben der Schweiz für folgende Staaten (vgl. Anhang 15):
 - Island
 - Liechtenstein
 - Norwegen.
- 2016 Das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen sieht die Unterstellung unter die Gesetzgebung eines einzi-1/16 gen Staates vor (Art. 11 Abs. 1 Vo 883/2004). Diese Regel gilt nicht für Erwerbstätige, die weder Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA noch der Schweiz sind. Für sie sind die Sozialversicherungsabkommen oder das AHVG massgebend.
- 2016. Für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung bei der 1 Ausübung von Erwerbstätigkeiten in zwei oder mehr Staaten
- 1/16 werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt. Diese Bestimmung bezweckt zu verhindern, dass sich die Versicherungsunterstellung aufgrund kleiner Tätigkeiten ändert und will zudem Missbrauch verhindern. Als marginal gelten Tätig-

keiten, die aufgrund ihrer Eigenart unbedeutend sind. Ein Indikator für eine marginale Tätigkeit kann eine reguläre Arbeitszeit und/oder eine Entlöhnung von je weniger als 5% sein (Art. 14 Abs. 5b Vo 987/2009; betr. die Leitung eines Unternehmens, vgl. Rz 3082ff.). Hingegen ist auf den marginalen Tätigkeiten im zuständigen Staat beitragsrechtlich abzurechnen.

- 2017 Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA oder der Schweiz, 1/16 die nur in der Schweiz arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert (<u>Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004</u>), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2024) oder Mitglied einer Spezialkategorie (s. Kapitel 3).
- 2018 Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die nur in einem 4/12 EU-Staat arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert (<u>Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004</u>), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2024) oder Mitglieder einer Spezialkategorie (siehe Kapitel 3). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die nur in Island, Liechtenstein oder Norwegen arbeiten.
- Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA oder der Schweiz,
 die nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates bei Arbeitslosigkeit Leistungen erhalten (gemäss Art. 65
 Vo 883/2004) unterliegen dessen Rechtsvorschriften (Art. 11
 Abs. 3 Bst. c Vo 883/2004).
- 1/16 Unselbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten der EU bzw. der EFTA und/oder der Schweiz
- Als gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten erwerbstätig gilt, wer für einen oder mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte unselbstständige Erwerbstätigkeiten ausübt (Art. 14 Abs. 5 Vo 987/2009). Staatsangehörige der Schweiz oder der EU bzw. EFTA, die gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, unterliegen den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats, sofern sie einen wesentlichen

- Teil ihrer Erwerbstätigkeit in diesem ausüben (<u>Art. 13 Abs. 1</u> <u>Bst. a Vo 883/2004</u>).
- 2020. Befindet sich der Sitz des Arbeitgebers ausserhalb der EU,1 bzw. der EFTA unterliegen Staatsangehörige der Schweiz
- 1/16 der der EU bzw. EFTA ebenfalls den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats, auch wenn sie in diesem keine wesentliche Tätigkeit ausüben (Art. 14 Abs. 11 Vo 987/2009).
- 2021. Arbeiten sie für mehrere Arbeitgebende, die ihre Sitze in zwei3 Staaten haben, von denen einer der Wohnsitzstaat ist, sind
- 1/15 sie im anderen Staat (nicht Wohnsitzstaat) versichert (<u>Art. 13 Abs. 1 Bst. b iii Vo 883/2004</u>).
- 2022 Zur Abklärung, ob Tätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-
- 1/16 Staaten und der Schweiz zu einer Versicherungsunterstellung in der Schweiz führen, stellt das BSV ein Hilfsformular zur Verfügung (s. Anhang 10).
- 2023 Beispiel 1: Ein Liechtensteiner lebt in der Schweiz und arbei-
- 1/16 tet als Arbeitnehmer für den gleichen Arbeitgeber in der Schweiz und in Norwegen. Einen wesentlichen Teil seiner Erwerbstätigkeit übt er in der Schweiz aus: Er ist für sein gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Art. 13 Abs. 1 Bst. a Vo 883/2004).
 - Beispiel 2: Ein Franzose lebt in Belgien und arbeitet für einen Schweizer Arbeitgeber in Frankreich und in Luxemburg: Er ist für sein gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004).
 - Beispiel 3: Ein Italiener lebt in der Schweiz und arbeitet als Arbeitnehmer für zwei verschiedene Arbeitgeber (Sitz CH und FR) zu einem unwesentlichen Teil in der Schweiz und zu einem wesentlichen Teil in Frankreich. Er ist nicht in der AHV/IV/EO und ALV, sondern in Frankreich versichert (Art. 13 Abs. 1 Bst. b iii Vo 883/2004).
 - Beispiel 4: Eine Italienerin lebt in der Schweiz und arbeitet als Arbeitnehmerin für zwei verschiedene Arbeitgeber (Sitz D und FR) zu einem unwesentlichen Teil in der Schweiz und zu einem wesentlichen Teil in Frankreich. Sie ist für ihr gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Art. 13 Abs. 1 Bst. b iv Vo 883/2004).

2023. aufgehoben

1-

2023.

4 1/16

1/16 – Entsendung von Arbeitnehmenden (Staatsangehörige der EU, EFTA oder der Schweiz)

- 2024 Arbeitnehmende, die von der Schweiz vorübergehend in 1/16 einen EU-Staat (Staatsangehörige der Schweiz oder der EU) bzw. in einen EFTA-Staat (Staatsangehörige der Schweiz oder der anderen EFTA-Staaten) entsandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Art. 12 Abs. 1 Vo 883/2004), wenn
 - sie unmittelbar vor ihrer Abreise in der Schweiz versichert waren (davon wird bei einer Vorversicherungsdauer von einem Monat grundsätzlich ausgegangen) und
 - vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendezeit von derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber wieder in der Schweiz beschäftigt werden.
- 2028 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende von der Schweiz aus in 1/16 einen EU- bzw. EFTA-Staat entsenden, beantragen vor Beginn der vorübergehenden Tätigkeit des Arbeitnehmenden in einem EU- bzw. EFTA-Staat von ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung (Bescheinigung A1). Die Ausgleichskasse kann von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber verlangen, einen Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung auszufüllen (s. Anhang 17). Die Ausgleichskasse händigt den Arbeitgebenden eine Bescheinigung A1 aus. Bei einer Entsendung nach Österreich, Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Portugal, Rumänien, Schweden, Niederlande sowie in das Vereinigte Königreich und bei Entsendungen nach Norwegen und Island muss die Ausgleichskasse dem zuständigen ausländischen Träger eine Kopie der Bescheinigung A1 senden. Die Ausgleichskasse kann jedoch die entsandten Arbeitnehmenden mit dieser Aufgabe beauftragen. Bei einer Entsendung in die

übrigen Länder hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung (Bescheinigung A1) auf Anfrage (z.B. anlässlich von Arbeitgeberkontrollen) im Ausland vorzuweisen. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.

2032. aufgehoben

1-

2032.

8

1/16

2037 Arbeitgebende mit Sitz in einem EU-/EFTA-Staat und ohne 1/16 Betriebsstätte in der Schweiz, deren Arbeitnehmende aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommen in der Schweiz versichert sind, sind in der Schweiz beitragspflichtig (Art. 21 Abs. 1 Vo 987/2009; s. auch Rz 2062 ff.)

2037. aufgehoben

1-

2039

1/16

- Staatsangehörige der Schweiz oder der EU bzw. EFTA, die 2040 als Selbstständigerwerbende in einem EU- bzw. EFTA-Staat 1/16 arbeiten, sind in der AHV/IV/EO nicht versichert (Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2044).
- Staatsangehörige der Schweiz oder der EU bzw. der EFTA, 2041 die nur in der Schweiz arbeiten, sind in der AHV/IV/EO versichert (Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004, es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2044).

1/16 - Selbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten der EU bzw. der EFTA und/oder der Schweiz

Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gleichzeitig in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten der EU oder in der Schweiz und der EU eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind in ihrem Wohnsitzstaat versichert, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit (vgl. Rz 2020) dort ausüben. Arbeiten sie nicht zu einem wesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie im Staat versichert, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet (Art. 13 Abs. 2 Bst. b Vo 883/2004). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die gleichzeitig in zwei oder mehreren Staaten der EFTA eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

2043. aufgehoben

1/16

1/16 – Entsendung von Selbstständigerwerbenden

Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbstständigerwerbende ihre Tätigkeit normalerweise in der Schweiz ausüben, aber vorübergehend einer ähnlichen Tätigkeit in einem EU-Staat nachgehen, bleiben der AHV/IV/EO unterstellt (Art. 12 Abs. 2 Vo 883/2004). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der EU-Staat, in dem die ähnliche Tätigkeit ausgeübt wird, diese als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert (Art. 14 Abs. 4 Vo 987/2009). Dasselbe gilt für Staatsagehörige der EFTA, die vorübergehend in Island, Liechtenstein oder Norwegen als Selbstständigerwerbende tätig sind.

2046 Selbstständigerwerbende beantragen bei ihrer Ausgleichs-1/16 kasse eine Entsendungsbescheinigung. Diese händigt die Bescheinigung A1 der Antrag stellenden Person aus. Bei einer Entsendung nach Österreich, Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Portugal, Rumänien, Schweden, Niederlande sowie in das Vereinigte Königreich und bei Entsendungen nach Norwegen und Island muss die Ausgleichskasse eine Kopie der Bescheinigung A1 dem zuständigen ausländischen Träger senden. Die Ausgleichskasse kann jedoch die Antrag stellende Person damit beauftragen, die Ausfertigung der Bescheinigung der ausländischen Behörde zu übergeben. Bei einer Entsendung in die übrigen Länder hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung (Bescheinigung A1) anlässlich von Kontrollen der ausländischen Behörde vorzuweisen; damit kann eine doppelte Unterstellung vermieden werden.

- Auf Antrag (<u>Antrag auf Entsendung</u>, <u>Entsendungsverlänge</u> 1/16 <u>rung oder langfristige Entsendung</u>; s. Anhang 17) hin kann das BSV mit Zustimmung der ausländischen Behörde die Entsendung darüber hinaus verlängern.
- Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass
 die Frist von 24 Monaten nicht ausreichen wird, so kann beim BSV direkt ein Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung (s. Anhang 17) gestellt werden.

2050 aufgehoben 1/16

- 2050. Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbst-1 ständigerwerbende ihre Tätigkeit gewöhnlich in der EU
- 1/16 ausüben, aber vorübergehend einer ähnlichen Tätigkeit in der Schweiz nachgehen, sind den Rechtsvorschriften des EU-Staates, in dem sie ansässig sind, unterstellt (<u>Art. 12 Abs. 2</u> <u>Vo 883/2004</u>). Dies auch dann, wenn die Ausgleichskassen diese Tätigkeit als unselbständige Erwerbstätigkeit qualifizieren (<u>Art. 14 Abs. 4 Vo 987/2009</u>).

2050. aufgehoben

2-

2050.

8

1/16

1/16 2.3.1.3 Gewöhnliche Ausübung einer selbstständigen und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten

Übt eine Person mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder der EU in einem EU-Staat und in der Schweiz gewöhnlich eine selbstständige und eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus, so unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Staates in welchem die unselbstständige Tätigkeit ausgeübt wird (Art. 13 Abs. 3 Vo 883/2004). Wird die unselbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten ausgeübt, so ist zunächst gemäss Rz 2020 ff. zu bestimmen, welchen Rechtsvorschriften die unselbstständige Tätigkeit unterliegt. Dasselbe gilt für Staatsangehörige der Schweiz oder eines anderen EFTA-Staates, die in mehreren EFTA-Staaten zugleich eine selbstständige und eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

1/16 2.3.1.4 aufgehoben

2052- aufgehoben

2053

1/16

1/16 2.3.2 Vorgehen für Personen, die gewöhnlich in mehreren Staaten arbeiten

2060. aufgehoben

1

1/16

1/16 2.3.3.1 Beitragspflicht in der Schweiz

2061 Von Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden, die aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommen in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert sind, werden die Beiträge nach den Bestimmungen der AHV erhoben.

- 2062 Arbeitgebende mit Sitz in einem EU-/EFTA-Staat und ohne 1/16 Betriebsstätte in der Schweiz sind in der Schweiz beitragspflichtig, wenn sie in der Schweiz versicherte Arbeitnehmende beschäftigen. Falls keine Vereinbarung nach Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009 abgeschlossen werden kann, müssen die ausländischen Arbeitgebenden mit der zuständigen schweizerischen Ausgleichskasse die gesamten paritätischen Beiträge abrechnen (s. auch Rz 2037 ff.).
- Haben Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz 2063 und ihre in der Schweiz versicherten Arbeitnehmenden eine 1/16 Vereinbarung gemäss Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009 abgeschlossen (Mustervereinbarung s. Anhang 16; siehe auch WKB), so rechnen die Arbeitnehmenden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge selber mit der Ausgleichskasse ab. Sie sind jedoch keine Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende im Sinne von Art. 6 Abs. 1 AHVG. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil sowie die Verwaltungskostenbeiträge auszuzahlen. Für die AHV beträgt der Arbeitgeberanteil 4.2%, für die IV 0.7% und die EO 0.225% (insgesamt somit 5.125%). Für die ALV beträgt der Arbeitgeberanteil bis zum Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes von Fr. 148 200 1.1% und auf diesen Betrag übersteigenden
- 2064 Grundsätzlich müssen die ausländischen Arbeitgebenden der 1/16 Ausgleichskasse mitteilen, dass sie mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer vereinbart haben, dass diese bzw. dieser die Beiträge selber entrichtet. Melden sich Arbeitnehmende aufgrund einer Vereinbarung gemäss Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009 von sich aus, können sie die Ausgleichskassen dessen ungeachtet erfassen (vgl. WKB).

der Arbeitgebenden im Ausland (s. WBB).

Lohnteilen 0.5%. Die Ausgleichskassen stützen sich für die Beitragsfestsetzung in der Regel auf die Lohnbescheinigung

2064. Falls keine Vereinbarung nach Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009 abgeschlossen werden kann oder die Arbeitnehmenden 1/16 der Vereinbarung nicht nachkommen, müssen die ausländischen Arbeitgebenden die gesamten paritätischen Beiträge

mit der zuständigen schweizerischen Ausgleichskasse abrechnen.

Die in der Schweiz abrechnungspflichtigen Personen haben
 den Ausgleichskassen die erforderlichen Angaben zur Festsetzung der Beiträge auf den in der Schweiz und in der EU
 bzw. den EFTA-Staaten erzielten Einkommen zu liefern.

2066 aufgehoben 1/16

1/16 2.3.3.2 Beitragspflicht in der EU/EFTA

2067 Die Beiträge der Arbeitnehmenden und Selbstständigerwer-1/16 benden, die aufgrund des Abkommens mit der EU in einem EU-Staat bzw. aufgrund des EFTA-Ubereinkommens in einem anderen EFTA-Staat versichert sind, werden gestützt auf die Bestimmungen des betreffenden Staates erhoben. Zwischen den schweizerischen Arbeitgebenden, die keine Betriebsstätte in der EU bzw. einem anderen EFTA-Staat haben, und den Arbeitnehmenden kann eine Vereinbarung gemäss Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009 abgeschlossen werden. In diesem Fall schulden die Arbeitnehmenden die Beiträge selber. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden jedoch zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil auszuzahlen. Die Ausgleichskassen machen die ihnen angeschlossenen Mitglieder in diesen Fällen darauf aufmerksam, dass sie falls sie nicht direkt und nach den Bestimmungen abrechnen wollen, die im betreffenden Staat gelten, in welchem die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer arbeiten – der zuständigen ausländischen Behörde mitzuteilen haben, sie hätten sich mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer geeinigt, dass diese bzw. dieser ihre bzw. seine Beiträge selber bezahlt.

1/16 2.3.3.3 Umrechnungskurs

Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen der An 1/16 wendung der Vo 1408/71 und Vo 574/72 (altrechtliche Fälle) gelten die im Amtsblatt der EU veröffentlichten Umrechnungskurse. Sie finden sich im Internet unter:

<u>www.sozialversicherungen.admin.ch</u> (International / Mitteilungen).

Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen der Anwendung der <u>Vo 883/2004</u> und <u>Vo 987/2009</u> (EU) ist der jeweilige Tageskurs der Europäischen Zentralbank (<u>www.ecb.europa.eu</u>) massgebend.

- 2069 Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten bilaterale Sozial 1/16 versicherungsabkommen abgeschlossen (vgl. Abkommenstexte):
 - Australien
 - Chile
 - Indien (vgl. Rz. 2069.1)
 - Israel
 - Japan
 - Kanada/Québec
 - Kroatien
 - Mazedonien
 - Philippinen
 - Republik San Marino
 - Südkorea (vgl. Rz. 2069.1)
 - Türkei
 - Uruguay
 - USA.

Für Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien gilt vorderhand das Abkommen mit Jugoslawien.

- 2069. Beim Abkommen mit Indien und Südkorea handelt es sich 1 um ein Entsendeabkommen. Dieses regelt nur die anwend-
- 1/16 baren Rechtsvorschriften und sieht grundsätzlich keinen Export von Rentenleistungen, sondern die Beitragsrückerstattung vor.
- 2070 Die Schweiz hat auch mit den meisten EU-Staaten (alle aus-4/12 ser Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen und Rumänien) sowie mit Liechtenstein und Norwegen Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Diese bleiben anwendbar auf die Fälle, die nicht durch das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen abgedeckt werden wie

- auf Nicht-EU- bzw. Nicht-EFTA-Staatsangehörige, die von der Schweiz in die EU bzw. EFTA entsandt werden oder umgekehrt, siehe Anhang 13.3;
- auf Nicht-EU- bzw. Nicht-EFTA-Staatsangehörige, die in einem internationalen Strassen- (Rz 3006), Schienen-(Rz 3006), Luft- (Rz 3008) oder Schifffahrtunternehmen (Rz 3011, 3016) arbeiten.
- 2071 Sämtliche Abkommen sehen in der Regel die Unterstellung 1/16 am Erwerbsort vor. Dies gilt immer für Unselbstständigerwerbende, die die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsstaaten besitzen (s. in Bezug auf die Ausnahmen Rz. 2072 ff).

Beispiel 1: Eine Türkin wohnt in der Türkei und arbeitet in der Schweiz: sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert. Beispiel 2: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz und arbeitet in Kroatien und in der Schweiz: sie ist in der AHV/IV/ EO/(ALV) für die in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit versichert und in Kroatien für das dort erworbene Einkommen.

Beispiel 3: Ein Chilene wohnt in der Schweiz und arbeitet in San Marino: das Sozialversicherungsabkommen CH/SM ist auf ihn nicht anwendbar, weil er weder die Staatsangehörigkeit des einen noch des anderen Vertragsstaats besitzt. Da er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist er indessen nach Massgabe von Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG versichert.

- 2072 Alle Abkommen sehen vor, dass auf bestimmte Zeit in einen 1/16 Vertragsstaat entsandte Arbeitnehmende der AHV/IV/EO und ALV unterstellt bleiben:
 - wenn sie von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet des Vertragsstaates entsandt werden,
 - wenn sie unmittelbar vor der Entsendung versichert waren und
 - wenn vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendungsdauer wieder von denselben Arbeitgebenden in der Schweiz beschäftigt werden.

Die in den Sozialversicherungsabkommen vorgesehenen Entsendungsbestimmungen betreffen nur Unselbstständigerwerbende.

- 2073 Die Staatsangehörigkeit der entsandten Arbeitnehmenden 1/16 ist nicht massgebend. Ausserdem spielt es keine Rolle, wo und von welchen Arbeitgebenden sie ihr Einkommen beziehen.
- 2074 Als bestimmte Zeit (Entsendefrist) gelten:
- 1/16 12 Monate für San Marino;
 - 24 Monate für die Türkei, Kroatien, Israel, Mazedonien, die Philippinen und Uruguay;
 - 36 Monate für Chile, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien;
 - 60 Monate für die USA, Japan, Kanada/Québec und Australien;
 - 72 Monate für Indien und Südkorea.
- 2075 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende in einen Vertragsstaat 1/16 entsenden, müssen bei ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung verlangen (vgl. Anhang 13.1). Die Ausgleichskasse kann von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber verlangen, einen Antrag auf Entsendung auszufüllen (Formulare der Kassen oder Anhang 17). Die Arbeitnehmenden weisen die Bescheinigung den zuständigen Behörden des ausländischen Staates vor, um eine doppelte Unterstellung zu vermeiden.
- 2075. aufgehoben

1/16

1

- 2076 Auf Antrag beim BSV hin kann die Entsendung in der Regel 1/16 bis zu einer Gesamtdauer von maximal sechs Jahren verlängert werden (s. Anhang 13.3).
- 2076. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitneh-1 mende, die nach Australien, Bulgarien*, Chile, Dänemark*,
- 1/16 Indien, Irland*, Island**, Japan, Kanada/Quebec, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Österreich*, auf die Philippinen, nach Portugal*, in die Slowakei*, nach Slowenien*, Südkorea, in die Tschechische Republik*, nach Ungarn*, Uruguay, in die USA oder nach Zypern* entsandt werden, begleiten, bleiben ebenfalls der AHV/IV/EO unterstellt

- (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten).
- 2076. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Selbststän-
 - 2 digerwerbende, die sich nach Indien, Japan oder Südkorea
- 1/16 entsenden, begleiten, bleiben ebenfalls der AHV/IV/EO unterstellt.
- 2077 Die auf bestimmte Zeit von einem Vertragsstaat in die
- 1/16 Schweiz entsandten Arbeitnehmenden (resp. Selbstständigerwerbende bei Entsendungen aus Indien, Japan oder Südkorea) sind in der AHV/IV/ EO und ALV nicht versichert. Sie müssen bei der zuständigen Ausgleichskasse die Entsendungsbescheinigung vorweisen, die ihnen vom ausländischen Träger ausgestellt worden ist.

Beispiel 1: Eine Amerikanerin wird von den USA für 4 Jahre in die Schweiz entsandt: wenn sie eine Entsendungsbescheinigung vorweist, ist sie in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert.

Beispiel 2: Ein Franzose wird von der Schweiz für 2 Jahre nach Mazedonien entsandt: er bleibt in der AHV/IV/EO und ALV versichert, denn in diesem Fall ist das Sozialversicherungsabkommen CH/MK auf die Angehörigen eines anderen Landes anwendbar.

Beispiel 3: Ein Schweizer wird für 10 Jahre nach Kroatien geschickt: er ist in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert (Unterstellung am Erwerbsort).

- 2077. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Selbststän-
 - 2 digerwerbende, die sich aus Indien, Japan oder Südkorea in
- 1/16 die Schweiz entsenden, begleiten, sind von der AHV/IV/EO ausgenommen.
- 2079 Die Abkommen mit Indien, Kanada/Quebec, den Philippinen,
- 1/16 Südkorea und den USA sehen eine Ausnahme von der Unterstellung am Erwerbsort im Fall einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem oder beiden Staaten vor: Der Wohnsitzstaat ist zuständig. Das Abkommen mit Japan sieht die Unterstellung im Wohnsitzstaat nur vor, wenn die selbststän-

dige Erwerbstätigkeit vorübergehend ausschliesslich im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird eine selbstständige Erwerbstätigkeit in beiden Staaten ausgeübt, so ist das Erwerbsortprinzip massgebend (vgl. <u>Art. 6 des Abkommens mit Japan</u>).

- 2080 Wenn Indien oder die USA resp. die Schweiz eine Tätigkeit 1/16 nicht gleich qualifizieren (selbstständig oder unselbstständig), ist die Qualifikation der Gesetzgebung des Wohnsitzstaates ausschlaggebend.
- Sofern eine Person in der AHV/IV/EO versichert ist, bestimmtsich das Beitragsstatut nach den gewöhnlichen Regeln des schweizerischen Rechts (siehe die WML und die WSN).
- 2082 Beispiel: W ist Verwaltungsrätin in den USA und hat dort 1/16 auch ihren Wohnsitz. Zudem übt sie in der Schweiz eine Verwaltungsratstätigkeit aus. Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte gelten nach schweizerischem Recht als Arbeitnehmende – in den USA werden sie hingegen als selbstständig erwerbend angesehen. W ist für alle Einkommen in den USA (ihrem Wohnsitzstaat) versichert.
- 2084 Im Verhältnis zu den nachfolgenden Staaten gilt das Er-1/16 werbsortprinzip unabhängig von der Staatsangehörigkeit:
 - Australien (sofern Einwohner, vgl. <u>Art. 3 Bst. b Abkommen</u>)
 - Dänemark
 - Deutschland
 - Indien
 - Irland
 - Japan (sofern Bewilligung für ständigen Aufenthalt, vgl. Art. 3 Bst. a Abkommen)
 - Kanada/Quebec
 - Südkorea
 - Liechtenstein
 - Schweden
 - Philippinen
 - Slowakei
 - USA

Beispiel: Ein Iraner, der in der Schweiz wohnt und in Südkorea arbeitet, ist in Südkorea versichert.

2085 Für Schweizerinnen und Schweizer sowie Angehörige von 1/16 EU-Staaten bestimmt sich die Unterstellung nach dem Abkommen mit der EU für die in der EU ausgeübte Erwerbstätigkeit und nach den Sozialversicherungsabkommen für die in einem Vertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Anhänge 1 bis 4). Dieselben Regeln gelten für Staatsangehörige der EFTA-Staaten. Für die Angehörigen anderer Staaten ist für die in der EU bzw. EFTA ausgeübte Tätigkeit das mit dem betreffenden EU- bzw. EFTA-Staat abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen massgebend und für die Erwerbstätigkeit im Vertragsstaat das Abkommen mit diesem Staat.

Beispiel 1: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz. Sie übt in 2086 1/16 Österreich eine unselbstständige und in der Türkei eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Für die unselbstständige Erwerbstätigkeit ist sie in Österreich aufgrund des Abkommens mit der EU unterstellt und für die selbstständige Erwerbstätigkeit in der Türkei nach Massgabe des mit diesem Staat abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommens. Beispiel 2: Ein norwegischer Staatsangehöriger wohnt in der Schweiz und übt in Norwegen und in Mazedonien eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus. Für die in Norwegen ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er in Norwegen unterstellt (Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004). Für die in Mazedonien ausgeübte Tätigkeit ist er in der Schweiz unterstellt. Obwohl er in Mazedonien arbeitet, ist das Sozialversicherungsabkommen wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht anwendbar. Da er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist er nach Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG versichert.

Beispiel 3: Ein Marokkaner mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet als Unselbstständigerwerbender in Deutschland und in Liechtenstein. Nach den Abkommen mit Deutschland und Liechtenstein ist das Erwerbsortprinzip auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar. Somit ist die betreffende Person in der Schweiz nicht versichert.

Für Schweizerinnen und Schweizer sowie EU-Staatsangehö-2089 rige bestimmt sich die Unterstellung für die in der EU ausge-1/16 übte Erwerbstätigkeit nach dem Abkommen mit der EU und nach Schweizer Recht für die in einem Nichtvertragsstaat

ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Anhänge 1 bis 8). Entsprechende Regeln gelten für Staatsangehörige der EFTA-Staaten.

2090 Beispiel 1: Ein Schweizer wohnt in Deutschland. Er übt in 1/16 Deutschland, Österreich und in der Ukraine eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Einen erheblichen Teil seines Einkommens verdient er dabei in Deutschland. Für die in Deutschland und Österreich ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er in Deutschland unterstellt (Art. 13 Abs. 2 Bst. a Vo 883/2004). Die Erwerbstätigkeit in der Ukraine wird in einem Nichtvertragsstaat ausgeübt. Weil er nicht in der Schweiz wohnt, ist er auch für diese Tätigkeit nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

Beispiel 2: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz. Sie arbeitet für einen italienischen Arbeitgeber in Italien, Griechenland und in Albanien. Für ihre in Italien und Griechenland ausgeübte Erwerbstätigkeit ist sie in Italien unterstellt (Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004). Aufgrund ihres schweizerischen Wohnsitzes ist sie für die in Albanien ausgeübte Tätigkeit in der Schweiz in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG).

Beispiel 3: Ein Marokkaner wohnt in der Schweiz. Er arbeitet für eine italienische Arbeitgeberin in Deutschland, Griechenland und in Albanien. Sowohl das Abkommen mit der EU als auch dasjenige mit Griechenland ist auf Drittstaatsangehörige nicht anwendbar, dasjenige mit Deutschland hingegen schon (vgl. Rz 2084). Für die in Deutschland ausgeübte Tätigkeit ist er gemäss dem Abkommen mit Deutschland in Deutschland versichert. Für die in Griechenland und Albanien ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er hingegen aufgrund seines Wohnsitzes nach Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG in der Schweiz versichert.

Ist eine Person fälschlicherweise in einem EU-Staat versi 1/16 chert, obwohl sie in der Schweiz versichert wäre, nimmt sie die Ausgleichskasse ab diesem Zeitpunkt in die AHV auf und stellt ihr die Bescheinigung A1 aus.

- 2095 Soll eine Person rückwirkend dem schweizerischen Recht 1/16 unterstellt werden, so stellen die Ausgleichskassen eine Bescheinigung A1 mit rückwirkender Geltung aus und senden es an die zuständige ausländische Stelle.
- 3001 Die Unterstellung von Arbeitnehmenden eines internationalen Schienen- oder Strassentransportunternehmens unter die AHV/IV/EO und ALV kann sich aus dem Abkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen, aus einem Sozialversicherungsabkommen oder auch aus dem AHVG ergeben.

3.1.2 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen

- 3002 Die Unterstellung bestimmt sich nach den allgemeinen Vor-1/16 schriften des Abkommens mit der EU resp. EFTA (vgl. Rz 2020 ff.).
- 3003 Beispiel: Eine Französin mit Wohnsitz in Frankreich, die zum 4/12 fahrenden Personal eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz gehört und internationale Transporte von Personen oder Gütern im Schienen- oder Strassenverkehr durchführt, ist in der Schweiz versichert, sofern sie nicht einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit im Wohnsitzstaat ausübt (Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004).

3004 aufgehoben 1/16

1/16 3.1.2.2 aufgehoben

3005.- aufgehoben 3005. 3 1/16

3.2.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen

3007 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU resp. EFTA, wel-1/16 che als Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglieder eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausüben, gelten als in dem Staat erwerbstätig, in dem sich die "Heimatbasis" befindet (<u>Art. 11 Abs. 5 Vo 883/2004</u>, <u>Art. 14</u> Abs. 5a in fine Vo 987/2009).

1/16 **3.2.1.2 aufgehoben**

3007. aufgehoben 2 1/16

3008 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von Luft-1/16 transportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten finden die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige Anwendung.

| Australien | Art. 9 Abs. 1 | Luxemburg* | Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5 |
|-----------------------|------------------------------------|--------------|--|
| Belgien* | Art. 7 Bst. c SP Ziff. 8 | Mazedonien | Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3 |
| Bulgarien* | Art. 7 Abs. 2 | Niederlande* | Art. 7 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 5 |
| Chile | Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2 | Norwegen* | Art. 8 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 8 |
| Dänemark* | SP Ziff. 6 | Österreich* | Art. 7 Abs. 4 |
| Deutsch- land* | Art. 3 Abs. 2 Art. 6 Abs. 4 | Philippinen | <u>Art. 9 Abs. 1</u> |
| Finnland* | Art. 7 Abs. 3 + 6 SP Ziff. 6 | Slowenien* | Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3 |
| Frankreich* | Art. 8 Abs. 1 Bst. c SP Ziff. 4 | Südkorea | Art. 8 Abs. 2 |
| Gross- britannien* | Art. 5 Abs. 5 + 6 | Ungarn* | Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3 |
| Indien | Art. 8 Abs. 1 - 3 | Uruguay | Art. 7 Abs. 3 |
| Israel | Art. 6 Abs. 3 + 7 | USA | <u>Art. 9</u> |

| Kroatien | Art. 3 Bst. c | Zypern* | Art. 7 Abs. 3 |
|----------|---------------|---------|---------------|
| | Art. 7 Abs. 3 | | |

3008. Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen 1 von Arbeitnehmenden, die für ein Transportunternehmen im

1/16 Luftverkehr in Bulgarien*, Chile, Dänemark*, Indien, Irland*, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, der Slowakei*, Slowenien*, Südkorea, Ungarn*, Uruguay, USA oder auf Zypern* tätig sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

3.3.1.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen

3.3.3.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen

3013- aufgehoben

3014

1/16

- 3015 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU resp. EFTA, die 1/16 auf einem Schiff mit der Flagge eines EU- resp. EFTA-Staates eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und dafür von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz entlöhnt werden, sind in der Schweiz versichert, wenn sie in der Schweiz wohnen; das Unternehmen oder die Person, das resp. die den Lohn ausrichtet, wird für die Anwendung dieser Rechtsvorschriften als Arbeitgeberin betrachtet (<u>Art. 11</u> <u>Abs. 4 Vo 883/2004</u>).
- 3016 Besondere Bestimmungen betreffend Hochseeschifferinnen 1/16 und -schiffer finden sich in den nachfolgenden Abkommen. Diese Bestimmungen sind in der Regel jeweils nur auf die Staatsangehörigen der Schweiz und des jeweiligen Vertragsstaates anwendbar (Ausnahme Australien, Indien, Japan, Uruguay und USA, die für alle offen sind; die Abkommen mit

Bulgarien, Italien, Deutschland und Norwegen gelten nur für Drittstaatsangehörige [*]).

| Australien | Art. 9 Abs. 2 | Kroatien | Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- recht |
|--------------|---|------------------------|--|
| Bulgarien* | Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggen- recht | Mazedonien | Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- recht |
| Chile | Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggen- recht | Norwegen* | Art. 10 Abs. 1 Unterstellung nach Flaggen- recht |
| Deutschland* | Art. 3 Abs. 2 Art. 7 SP Ziff. 8a Unterstellung nach Flaggen- recht | Philippinen | Art. 9 Abs. 4 |
| Indien | Art. 8 Abs. 4 | Republik San Marino | Entsprechend Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 des Abkommens mit Italien: Unterstellung nach Flaggenrecht |
| Israel | Art. 6 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- recht | Südkorea | Art. 8 Abs. 1 Versicherung am Wohnsitz |
| Italien* | Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 Unter- stellung nach Flaggenrecht | Uruguay | Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- staat |
| Japan | Art. 8 Versicherung nach Flaggenrecht (Ausnahme Abs.2: Geschäftsniederlassung im Vertragsstaat) | USA | Art. 10 Versicherung nach Flaggen- recht (CH); Unterstellung nach Flaggen- recht (USA) |

Ist im Abkommen eine Unterstellung nach Flaggenrecht vorgesehen, so unterliegen die betroffenen Personen bei schweizerischer Flagge den schweizerischen Rechtsvorschriften. In diesem Fall sind sie allerdings nur dann in der Schweiz versichert, wenn sie auch Wohnsitz in der Schweiz haben. Ist hingegen im Abkommen eine eigentliche Versicherung nach Flaggenrecht vorgesehen, so sind die betroffenen Personen in jedem Fall in der Schweiz versichert, auch wenn ihr Wohnsitz im Ausland liegt.

1/16 3.4 Personal mit Vorrechten und Immunitäten

- 3017 Ausländische Staatsangehörige, die Vorrechte und Immunitä-1/16 ten gemäss den Regeln des Völkerrechts geniessen, sind grundsätzlich von der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV befreit (<u>Art. 1a Abs. 2 Bst. a AHVG</u>; <u>Art. 1b AHVV; EU-Abkommen, EFTA-</u>Übereinkommen <u>oder Sozialversicherungsabkommen</u>)³. Das Gleiche gilt für Flüchtlinge und Staatenlose, sobald sie Vorrechte und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts geniessen⁴.
- 3017. Im Verhältnis zur EU/EFTA sieht die Vo 883/2004 für Personal mit Vorrechten und Immunitäten keine Spezialregelung
 1/16 vor. Es gelten die allgemeinen Regelungen für Beamte und diesen gleichgestellten Personen (<u>Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/2004</u>).
- 3018 Ausländische Staatsangehörige und gegebenenfalls ihre Familienangehörigen⁵ sowie deren eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit Vorrechten und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts verfügen über besondere, vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellte Ausweise⁶.
- 3018. Ausländische Staatsangehörige, welche die Bewilligungen B 1 (Aufenthaltsbewilligung) oder C (Niederlassungsbewilligung)

| 3 | 4. Juni | 1992 | AHI 1993 S. 71 | _ | | | |
|---|------------|------|-----------------|-----|-----|---|-----|
| 4 | 28. Januar | 1965 | ZAK 1965 S. 430 | _ | | | |
| 5 | 26. August | 2014 | 9C_254/2014 | BGE | 140 | V | 385 |
| 6 | 12. April | 1984 | ZAK 1985 S. 453 | - | | | |

_

- 1/16 besitzen, sind in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert. Sofern ein Briefwechsel zur Anwendung gelangt, vgl. Rz 3071.
- 3021 Personen, welche über einen Ausweis des EDA verfügen, 1/16 gelten vermutungsgemäss für die Dauer der Gültigkeit der Ausweise als von der AHV/IV/EO und ALV ausgenommen⁷. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen betreffend ausländische private Hausangestellte (vgl. Rz 3022 ff.) und begleitende Familienangehörige, welche in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (vgl. Rz 3023).
- Familienmitglieder sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner sind nur von der AHV/IV/EO ausgenommen, wenn sie keine Erwerbstätigkeit ausüben (s. Rz 3018 und 3019). Sie unterstehen der AHV/IV/EO/(ALV), sobald sie aus einer Berufs- oder Geschäftstätigkeit ein persönliches Einkommen erzielen.
- 3024 Die Ausgleichskassen haben Fälle, in denen Zweifel über Ausweiskarten bzw. über das Vorhandensein von Vorrechten und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts bestehen, dem BSV zu unterbreiten.
- Die Ausnahme von der Versicherung ist umfassend und gilt 1/16 auch für allfällige nebenberufliche Tätigkeiten. Beschäftigen Personen mit Vorrechten und Immunitäten und Ausweis des EDA im Rahmen ihrer Nebenbeschäftigung jedoch Personal, sind sie verpflichtet, für dieses Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.
- 3026 Staatsangehörige von EU-/EFTA-Staaten, die Mitglieder der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates sind, sind in der Schweiz nicht versichert. Sie sind als Beamtinnen bzw. Beamte dem Recht des Staates unterstellt, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört (Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/2004; vgl. Rz 3017.1).

| 7 | 12. April | 1984 | ZAK 1985 | S. 453 | _ |
|---|-----------|------|----------|--------|---|

3026. aufgehoben

1

1/16

- 3027 Die diplomatischen Missionen und konsularischen Posten der 1/16 EU/EFTA-Staaten in der Schweiz sind verpflichtet, für in der AHV/IV/EO und ALV versicherten Personen (in der Regel Lokalangestellte), die entsprechenden Beiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen (<u>Art. 21 Abs. 1 Vo</u> 987/2009).
- 3028 Die diplomatischen Vertreterinnen und Vertreter der EU in 1/16 der Schweiz (EU-Delegation) können wählen, ob sie den Rechtsvorschriften der Schweiz, des Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt versichert waren oder des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, unterstehen wollen (<u>Art. 15</u> <u>Vo 883/2004</u>).
- 3030 Staatsangehörige der folgenden EU-Staaten:
- 1/16 Bulgarien
 - Dänemark
 - Irland
 - der Slowakei
 - Slowenien
 - der Tschechischen Republik
 - Zypern,

welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens von Liechtenstein, Island und Norwegen (EFTA-Staaten) angestellt sind und sich weder im EFTA-Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

- 3030. Staatsangehörige von Liechtenstein, welche im Dienst einer1 diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens
- 1/16 der EU angestellt sind und sich weder im EU-Staat noch in Liechtenstein versichern k\u00f6nnen, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
- 3030. Staatsangehörige von Kroatien, Mazedonien und den Philip-2 pinen, welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder

- 1/16 eines konsularischen Postens der EU/EFTA angestellt sind und sich weder im EU/EFTA-Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
- 3030. Die Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partner 3 und die Kinder der in Rz 3030, 3030.1 und 3030.2 erwähn-
- 1/16 ten Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, soweit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG versichert sind.
- 3031 Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer dip-1/10 Iomatischen Mission oder einem konsularischen Posten von einem der unten genannten Staaten eingestellt werden (Lokalangestellte), sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können während einer Frist von drei Monaten seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:
 - Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Irland,
 - Liechtenstein.
 - Portugal,
 - der Slowakei,
 - Slowenien,
 - der Tschechischen Republik,
 - Ungarn,
 - Zypern.
- 3032 aufgehoben

1/16

Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten von einem der unten genannten Staaten eingestellt werden (Lokalangestellte), sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können während einer Frist von drei Monaten (vorbehalten Chile, Philippinen und Türkei: sechs Monate) seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:

- Bulgarien
- Chile (nur chilenische Staatsangehörige)
- Kroatien
- Liechtenstein
- Mazedonien
- Philippinen
- Türkei (nur türkische Staatsangehörige)
- Uruguay.

Dasselbe gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von Kanada, jedoch bloss für Mitglieder des technischen und administrativen Personals, die entweder Wohnsitz in der Schweiz haben oder die schweizerische Nationalität besitzen, wobei die Frist sechs Monate beträgt.

Die Rz 3034 gilt ferner entsprechend für Hausangestellte
 (Chile und Türkei: nur deren Staatsangehörige; andere Staaten: auch Drittstaatsangehörige) von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:

- Bulgarien
- Chile
- Kroatien
- Liechtenstein
- Mazedonien
- Philippinen
- der Türkei
- Uruguay.

3036 aufgehoben

1/16

Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass
 deren Vertretungen in der Schweiz Arbeitgeberbeiträge für die in der Vertretung beschäftigten, gemäss Abkommen in der Schweiz versicherten Personen zu entrichten haben:

- Bulgarien
- Kroatien
- Liechtenstein
- Mazedonien

- Philippinen
- Uruguay.

Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die Hauspersonal beschäftigen, welche in AHV/IV versichert sind.

- 3039 Staatsangehörige der folgenden Staaten sind in der AHV/IV/ EO und ALV versichert, wenn sie in der Schweiz im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Nichtvertragsstaates angestellt sind und weder im Nichtvertragsstaat noch in ihrem Heimatstaat versichert sind:
 - Bulgarien
 - Dänemark
 - Irland
 - Kroatien.
 - Liechtenstein
 - Mazedonien
 - der Philippinen
 - der Slowakei
 - Slowenien
 - der Tschechischen Republik
 - Zypern.

Die Ehegatten, die eingetragenen Partnerinnen oder Partner und die Kinder dieser Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, soweit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG versichert sind.

- 3040 Bestimmen das Abkommen mit der EU resp. das EFTA-Über-1/16 einkommen oder ein Sozialversicherungsabkommen nicht etwas anderes, sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger in der AHV/IV/EO und ALV versichert (<u>Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1</u> AHVG), wenn sie für eine diplomatische Mission, einen konsularischen Posten, eine ständige Mission, eine ständige Vertretung oder andere Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen (im Sinne von <u>Art. 2 V-GSG</u>) der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.
- Die bei einer internationalen Organisation tätigen Bundesan gestellten (<u>Verordnung des EDA vom 8. März 2002 über die den Bundesangestellten bei ihrem Einsatz in internationalen</u>

Organisationen ausgerichteten Leistungen) gehören nicht mehr zum Personal der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

- Nach dem Abkommen mit der EU bzw. dem EFTA-Überein-1/16 kommen bleiben Beamtinnen und Beamte und ihnen gleichgestellte Personen im Staat versichert, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört, auch wenn sie ihre Erwerbstätigkeit in einem anderen Staat ausüben (<u>Art. 11</u> <u>Abs. 3 Bst. b Vo 883/2004)</u>.
- 3044 Schweizerische Staatsangehörige sowie Staatsangehörige 1/16 eines EU-Staates, die für einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde in einem EU-Staat erwerbstätig sind, bleiben für die gesamte Dauer dieser Tätigkeit in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
- 3045 Drittstaatsangehörige, einschliesslich Staatsangehörige von 1/10 EFTA-Staaten, die von einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in der Schweiz in einen EU-Staat entsandt wurden resp. Staatsangehörige der EU, die in einen EFTA-Staat entsandt wurden, bleiben in der schweizerischen AHV/IV/EO und ALV unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Dänemark
 - Finnland
 - Frankreich
 - Irland
 - Italien
 - Liechtenstein
 - den Niederlanden
 - Norwegen
 - der Slowakei
 - Slowenien
 - der Tschechischen Republik
 - Ungarn
 - auf Zypern.

3046 aufgehoben

1/16

- 3047 Schweizer Staatsangehörige, die als Mitglieder einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens der Schweiz in einem Vertragsstaat tätig sind, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Sozialversicherungsabkommen).
- Personen, die in den nachfolgenden Staaten (Chile und Türkei: schweizerische Staatsangehörige, andere Staaten:
 schweizerische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige)
 zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten der Schweiz eingestellt werden
 (Lokalangestellte), sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können allerdings innerhalb einer Frist von drei
 Monaten (Chile, Philippinen und Türkei 6 Monate) seit dem
 Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der AHV/IV/EO
 und ALV versichert zu werden. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten der Schweiz
 in:
 - Bulgarien
 - Chile (nur chilenische Staatsangehörige)
 - Kroatien,
 - Liechtenstein
 - Mazedonien
 - auf den Philippinen
 - der Türkei (nur türkische Staatsangehörige)
 - Uruguay.
- 3049 Die Regelung gemäss Rz 3048 gilt ferner entsprechend für 1/16 Hausangestellte (Chile und Türkei: schweizerische Staatsangehörige andere Staaten: schweizerische Staatsangehöriger und Drittstaatsangehörige) von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:
 - Bulgarien
 - Chile
 - Kroatien
 - Liechtenstein
 - Mazedonien
 - auf den Philippinen
 - der Türkei
 - Uruguay.

- 3049. Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass 1 die Schweizer Vertretung die Sozialversicherungsbeiträge im 1/16 jeweiligen Staat abrechnet:
 - Bulgarien
 - Kroatien
 - Liechtenstein
 - Mazedonien
 - Philippinen
 - Uruguay.

Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die Hauspersonal beschäftigen, welche in der AHV/IV versichert sind.

- 3050 Schweizerische Staatsangehörige, die als Mitglieder des 1/11 technischen oder Verwaltungspersonals oder als Hausangestellte in die schweizerischen Vertretungen in Bosnien und Herzegowina, in Montenegro oder in Serbien entsandt werden, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert; die Hausangestellten allerdings nur, wenn sie nicht im Empfangsstaat Wohnsitz haben.
- 3051. Ebenfalls in der AHV/IV/EO versichert sind nichterwerbstätige 1 Familienangehörige von obligatorisch versicherten Personen
- 1/16 des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, die ihre Erwerbstätigkeit in Australien, Bulgarien*, Chile, Dänemark*, Irland*, Japan, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, der Slowakei*, Slowenien*, Südkorea, der Tschechischen Republik*, Ungarn*, Uruguay oder auf Zypern* ausüben (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).
- Die Bestimmungen von Rz 3056 ff. gelten für die nachfolgen den internationalen Organisationen, mit welchen die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat:
 - Agentur für Internationale Handelsinformation und -kooperation (AITIC), Genf;
 - Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Basel;
 - Beratungszentrum für WTO-Recht (CENTRE CONSULTA-TIF), Genf;

- Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), Genf;
- Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung (CERN), Genf;
- Fonds mondial pour l'Engagement de la Communauté et la Résilience (GCERF), Genf;
- Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung (GAVI Alliance), Genf;
- Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM), Genf;
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO), Genf;
- Internationale Föderation der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (FISCR), Genf;
- Internationale Organisation f
 ür Migrationen (IOM), Genf;
- Internationale Organisation für Zivilschutz (ICDO), Genf;
- Internationaler Fernmeldeverein (ITU), Genf;
- Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), Genf;
- Internationales Erziehungsamt / Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (IBE/UN-ESCO), Genf;
- Interparlamentarische Union (IPU), Genf;
- Organisation der Vereinten Nationen (UNO), Genf;
- Süd Zentrum (Centre Sud), Genf;
- Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE (COUR OSCE), Genf;
- Weltgesundheitsorganisation (WHO), Genf;
- Welthandelsorganisation (WTO), Genf;
- Weltorganisation f
 ür geistiges Eigentum (WIPO), Genf;
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Genf;
- Weltpostverein (UPU), Bern;
- Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), Bern.

3.5.3 Nichterwerbstätige Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner der internationalen Beamtinnen und Beamten

3071 Gestützt auf die jeweiligen Briefwechsel mit den internationa 1/16 Ien Organisationen sind schweizerische Beamtinnen und Beamte grundsätzlich dem Vorsorgesystem der internationalen

Organisation angeschlossen und somit nicht in der AHV/IV/EO/ALV versichert. Ihre nichterwerbstätigen Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner (schweizerischer oder ausländischer Nationalität) sind in der Regel auch nicht in der AHV/IV/EO versichert.

Diese können aber auf freiwilliger Basis beitreten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- sie üben keine Erwerbstätigkeit (mehr) aus;
- sie haben in der Schweiz Wohnsitz.
- 3072 In Anwendung der in Rz 3071 erwähnten Briefwechsel kön-1/16 nen die Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner von ausländischen Beamtinnen und Beamten (nicht in der AHV versichert gemäss Art. 1a Abs. 2 Bst. a AHVG), der Versicherung auf freiwilliger Basis beitreten wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - sie verfügen selber nicht über diplomatische Vorrechte und Immunitäten (sie haben keinen Ausweis des EDA, verfügen aber z.B. über einen Ausweis B oder C);
 - sie üben keine Erwerbstätigkeit (mehr) aus;
 - sie haben in der Schweiz Wohnsitz.
- 3075 Der Beitritt gilt ab dem ersten Tag der Zugehörigkeit der Beamtin bzw. des Beamten zur Vorsorgeeinrichtung der Organisation oder ab dem ersten Tag seit dem Ende der Erwerbstätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners.
- 3076 Die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die freiwillig versichert sind, bezahlen Beiträge berechnet auf der Hälfte des Einkommens der Beamtin bzw. des Beamten. Dieses gilt als Renteneinkommen. Das Vermögen wird nicht berücksichtigt. Die Vorschriften der AHV/IV/EO sind anwendbar.
- 3077 Die nichterwerbstätigen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner können jederzeit von der Versicherung zurücktreten.

- 3078 Das Rücktrittsgesuch ist an die zuständige Ausgleichskasse zu richten. Der Rücktritt entfaltet Wirkung ab dem Folgemonat der Einreichung des Gesuchs. Die nichterwerbstätigen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner sind bis zur Beendigung der Erwerbstätigkeit der Beamtin bzw. des Beamten bei der Organisation nicht mehr versichert.
- 3080 Der Ausschluss gilt rückwirkend ab dem ersten Tag, welcher dem letzten Quartal folgt, für welches die Beiträge bezahlt wurden.

 Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses aus der Versicherung

Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses aus der Versicherung sind die Ehegatten bzw. die eingetragenen Partnerinnen oder Partner bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit der Beamtin bzw. des Beamten bei der Organisation nicht mehr versichert.

- Personen, die eine schweizerische Unternehmung leiten, jedoch in Indien, Kanada/Quebec, den Philippinen, Südkorea oder in den USA wohnen, sind der AHV/IV/EO (siehe Rz 2079) nicht unterstellt, wenn der Wohnsitzstaat diese Tätigkeit als selbstständige qualifiziert. Diesfalls unterstehen sie den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates.
- 3089 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige 1/16 der EU, die eine Unternehmung mit Sitz in der Schweiz leiten, sind bei Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts Schweiz-EU (z.B. gleichzeitige Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat und in der Schweiz) nicht zwingend der AHV unterstellt. Ihre Unterstellung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Abkommens mit der EU (s. Rz 2009 ff.). Bei der Abklärung der Versicherungsunterstellung ist zu beachten, dass die Leitung eines Unternehmens in der Schweiz keine marginale Tätigkeit gemäss Art. 14 Abs. 5b Vo 987/2009 darstellt, da die leitende Tätigkeit aufgrund ihrer Eigenart nicht unbedeutend ist (siehe Rz 2016.1).

Dieselbe Regelung gilt auch innerhalb der EFTA.

3.8.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen

3090 Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende, die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates sind und die 1/16 in einem Unternehmen arbeiten, das seinen Sitz in der Schweiz hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze zwischen der Schweiz und einem Nachbarstaat verläuft, sind in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert, und zwar auch für die Beschäftigung in dem nicht in der Schweiz gelegenen Betriebsteil, ausser wenn sie Wohnsitz im Nachbarstaat haben und dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben (Art. 13 Abs. 1 Bst. a und Art. 13 Abs. 2 Bst. a Vo 883/2004). Dann sind sie den Rechtsvorschriften des Nachbarstaates unterstellt. Dieselbe Regel gilt für Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende, die Staatsangehörige eines EFTA-Staates sind und in einem Unternehmen arbeiten, das seinen Sitz in der Schweiz hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze zwischen der Schweiz und Liechtenstein verläuft.

3096 Schweizerbürgerinnen und -bürger, die ausserhalb der EU 1/16 oder der EFTA und ausserhalb eines Vertragsstaates für das IKRK oder für eine der unten erwähnten Hilfsorganisationen arbeiten, sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert:

- Basel Institute on Governance, Basel;
- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes BROT FUER ALLE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.bfa-ppp.ch;
- Brücke Le Pont, St. Ursen;
- CARITAS, Luzern;
- Centre Ecologique Albert Schweizer (CEAS), Neuchâtel;
- Enfants du Monde, Le Grand-Saconnex;
- FASTENOPFER, Luzern;
- Fondation Hirondelle, Lausanne;
- HEKS (Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz, Zürich:
- HELVETAS, Zürich;
- IAMANEH Schweiz, Basel;
- Médecins sans frontières Suisse, Genf;
- Médecins du Monde Suisse, Neuchâtel;

- Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK), Bern;
- Solidar Suisse, Zürich;
- SolidarMed; Luzern;
- Stiftung Kinderdorf Pestalozzi SKP, Trogen;
- SWISSAID, Bern;
- SWISSCONTACT, Zürich;
- TERRE DES HOMMES, Lausanne;
- Terre des hommes Schweiz, Basel / Genf;
- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes UNITE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.unite-ch.org.
- 3099 Nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz 1/15 sind in der AHV/IV/EO versichert (Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG). Das gilt auch wenn die Ehegatten bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Ausland versichert sind (betr. die Beitragspflicht siehe WSN)⁸. Für die Definition des Wohnsitzes siehe Rz 1017 ff.
- 3100 Ausnahmen gelten für Personen, die:
 - mit einer internationalen Beamtin bzw. einem internationalen Beamten verheiratet sind bzw. in eingetragener Partnerschaft leben (s. Rz 3071 ff.) oder
 - Vorrechte und Immunitäten als Ehegatten bzw. als eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder als nichterwerbstätige Kinder eines Mitgliedes des Personals einer diplomatischen Mission, einer ständigen Vertretung, einer Spezialmission, einer anderen Vertretung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder eines konsularischen Postens geniessen (Art. 1b AHVV, Rz 3019).
- Gemäss Art. 16 Abs. 2 Vo 883/2004 können in der Schweiz 3101 wohnhafte, nicht erwerbstätige Rentner, welche eine oder 1/16 mehrere Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU/EFTA erhalten, beantragen, von den schweizerischen Rechtsvorschriften befreit zu werden. Die zuständige Behörde für die Behandlung solcher Anträge ist das BSV.

8 3. April 2014 9C 593/2013 BGE 140 98

3103 Nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz im Ausland sind nicht in der AHV/IV/EO versichert, mit Ausnahme derjenigen, 1/12 die in Rz 3104 ff. erwähnt sind. Wollen sie sich weiterhin in der AHV versichern, müssen sie – soweit möglich – ein Gesuch um Weiterführung der AHV (vgl. Kapitel 4.2 betreffend nichterwerbstätige Studierende mit Wohnsitz im Ausland), resp. um Beitritt zur obligatorischen AHV (vgl. Kapitel 4.4 betreffend freiwilliger Beitritt von nichterwerbstätigen Personen. die ihre versicherte Ehegattin bzw. ihren versicherten Ehegatten ins Ausland begleiten) oder zur freiwilligen AHV/IV (vgl. Kapitel 4.5 betreffend freiwillige Versicherung) stellen.

1/16 3.12.3 Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine in der AHV versicherte Person ins Ausland begleiten

- 3104 Zu den Familienangehörigen gehören Ehegatten bzw. ein-1/16 getragene Partnerinnen und Partner sowie Kinder.
- 3104. Nichterwerbstätige Familienangehörige (Schweizer oder EU-Staatsangehörige), die eine Person, in einen EU-Staat be-
- 1/16 gleiten, welche während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Diplomatenbestimmungen, Sonderregelungen), sind in der AHV/IV/EO nicht versichert. Bei gegebenen Voraussetzungen können sie der Versicherung beitreten (vgl. Rz 4061 ff.).
- 3104. Nichterwerbstätige Familienangehörige (Schweizer oder 2 EFTA-Staatsangehörige), die eine Person in einen EFTA-
- 1/16 Staat begleiten, welche während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Diplomatenbestimmungen, Sonderregelungen), sind aufgrund des EFTA-Übereinkommens weiterhin in der AHV/IV/EO versichert.
- 3104. Nichterwerbstätige Familienangehörige (Schweizer oder An-3 gehörige des jeweiligen Vertragsstaates), die eine Person in 1/16 den Vertragsstaat begleiten, welche während ihrer Tätigkeit im Vertragsstaat in der Schweiz versichert bleibt (Entsende-

bestimmungen, Diplomatenbestimmungen, Sonderregelungen), sind weiterhin in der AHV/IV/EO versichert. Keine Mitversicherung besteht bei einer Begleitung in folgende Vertragsstaaten:

- Bosnien-Herzegowina
- Israel
- Montenegro
- San Marino
- Serbien
- Türkei.

Bei gegebenen Voraussetzungen können sie der Versicherung beitreten (vgl. Rz 4061 ff.).

- 3104. Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine Person in ei-4 nen *der nachfolgenden Staaten* begleiten, welche während
- 1/16 ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Diplomatenbestimmungen, Sonderregelungen), sind *unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit* in der AHV/IV/EO weiterhin versichert:

| Australien | Art. 8 Bst. B Abs. 3 | Österreich* | Art. 11 |
|----------------|----------------------|--------------|----------------|
| Bulgarien* | <u>Art. 11</u> | Philippinen | Art. 13 |
| Chile | <u>Art. 10</u> | Portugal* | <u>Art. 7a</u> |
| Dänemark* | <u>Art. 11a</u> | Slowakei* | <u>Art. 11</u> |
| Irland* | <u>Art. 10</u> | Slowenien* | <u>Art. 11</u> |
| Indien | <u>Art. 11</u> | Südkorea | <u>Art. 11</u> |
| Japan | Art. 11 Abs. 2 | Tschechische | <u>Art. 11</u> |
| | | Republik* | |
| Kanada/ | SP Ziff. 5 | Ungarn* | <u>Art. 10</u> |
| Quebec | SP Ziff. 5 | | |
| Kroatien | <u>Art. 11</u> | Uruguay | <u>Art. 10</u> |
| Liechtenstein* | <u>Art. 8a</u> | USA | <u>Art. 11</u> |
| Mazedonien | <u>Art. 11</u> | Zypern* | <u>Art. 11</u> |
| Norwegen* | Art. 8 Abs. 1 Bst. a | | |

Für Schweizer und EU-/EFTA-Staatsangehörige geht das Abkommen mit der EU resp. mit der EFTA vor. Deshalb sind die mit einem * bezeichneten bilateralen Sozialversicherungsabkommen auf sie nicht anwendbar.

3104. Nichterwerbstätige Ehegatten bzw. eingetragene Partnerin-5 nen und eingetragene Partner müssen sich betreffend die Wei-

- 1/16 terführung der Versicherung bei der Ausgleichskasse der erwerbstätigen Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners melden.
- 3104. Auf dem individuellen Konto ist die Beitragszeit (Monate und 6 Jahr) sowie das Einkommen von null ergänzt mit dem Co-
- 1/16 de D einzutragen (s. Technische Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren (TW), 2. Teil, Ziff. 2.2 "Datenrecords", Feld 26). Als Erläuterung des Codes D ist auf den IK-Auszügen etc. der Text "Nichterwerbstätiger Ehegatte im Ausland" zu verwenden. Siehe dazu die WL VA/IK (Anhang 5).
- 3106 Die Unterstellung von Beamten unter die AHV/IV/EO und
- 1/14 ALV kann sich aus dem Abkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen, aus einem Sozialversicherungsabkommen oder aus dem AHVG ergeben.
- 3110 Zur Unterstellung von Personal mit diplomatischen Vorrech-
- 1/14 ten und Immunitäten sowie der internationalen Beamten, vgl. Kapitel 3.4. und 3.5.

1/16 3.13.2 Abkommen mit der EU/EFTA

- 3116 Drittstaatsangehörige, die von einem öffentlich-rechtlichen
- 1/16 Arbeitgebenden in der Schweiz in einen EU- oder Vertragsstaat entsandt wurden, bleiben in der AHV/IV/EO unterstellt, sofern sie die T\u00e4tigkeit in einem der folgenden Staaten aus\u00fcben:
 - Australien
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Chile
 - Dänemark
 - Finnland
 - Frankreich
 - Indien
 - Irland
 - Israel
 - Italien

- Japan
- Kroatien
- Liechtenstein
- Mazedonien
- Niederlande
- Norwegen
- Philippinen
- San Marino
- SlowakeiSlowenien
- Südkorea
- Tschechischen Republik
- Uruguay
- USA
- Ungarn
- Zypern.

1/16 - Familienangehörige von Personen des öffentlichen Dienstes

- 3117 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Personen be-1/16 gleiten, die im öffentlichen Dienst während einer unbefristeten Dauer in einen den nachfolgenden Staaten entsandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO versichert:
 - Australien
 - Bulgarien*
 - Chile
 - Dänemark*
 - Indien
 - Irland*
 - Japan
 - Kroatien
 - Liechtenstein
 - Mazedonien
 - Osterreich*
 - Philippinen
 - Portugal*
 - Slowakei*
 - Slowenien*
 - Südkorea

- Tschechische Republik*
- Ungarn*
- Uruguay
- USA
- Zypern*

(*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten).

- 4001. Leistet eine Person einen kurzzeitigen Auslandeinsatz, ist 1 aber im betreffenden Kalendermonat auch in der Schweiz tä-
- 1/16 tig, so ist keine Weiterführung der Versicherung gemäss
 AHVG erforderlich. Die Person gilt in diesem Kalendermonat als in der Schweiz erwerbstätig.
- 4007 Die Voraussetzung einer vorgängigen Versicherungsunter-1/15 stellung ist erfüllt, falls die Person gestützt auf Art. 1a Abs. 1 Abs. 3, Abs. 4 oder Art. 2 AHVG, das Abkommen mit der EU, das EFTA-Übereinkommen, ein Sozialversicherungsabkommen oder ein Sitzabkommen während fünf aufeinanderfolgenden ganzen Jahren in der AHV/IV versichert war.
- 4010 Bei einem Arbeitseinsatz in einem Staat ausserhalb der 1/16 EU/EFTA können die vorgängig in einem EU-/EFTA-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung der fünfjährigen Versicherungsunterstellung nicht angerechnet werden.
- 4017 Es sind nach Möglichkeit Belege beizulegen, aus denen die
 1/16 vorgängige Versicherungsunterstellung hervorgeht. Solche Belege können sein:
 - Lohnausweise für Arbeitnehmende;
 - Beitragsverfügungen für Personen, die als Selbstständigerwerbende, als Nichterwerbstätige oder als Arbeitnehmende von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden versichert waren;
 - Wohnsitzbescheinigungen oder Aufenthaltsbewilligungen für nicht beitragspflichtige Personen;
 - Bei Einsätzen innerhalb der EU/EFTA: Bescheinigungen über Versicherungszeiten, die in der Versicherung eines EU- bzw. EFTA-Staates zurückgelegt wurden (vgl. Rz 4010).

4.3 Freiwilliger Beitritt zur obligatorischen AHV/IV/EO von Personen, welche aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der Schweiz nicht versichert sind

(Art. 1a Abs. 4 Bst. a AHVG; Art. 5d–Art. 5f AHVV)

4046 Der obligatorischen AHV/IV/EO/(ALV) können Personen frei-1/12 willig beitreten, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben und aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. aufgrund des EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens einer ausländischen obligatorischen Sozialversicherung angeschlossen sind. Personen, die aufgrund einer Sondervereinbarung gemäss Sozialversicherungsabkommen oder EU-/EFTA-Abkommen einer ausländischen obligatorischen Sozialversicherung angeschlossen sind, können hingegen der obligatorischen AHV/IV/EO/(ALV) nicht freiwillig beitreten.

Personen, die in der Schweiz wohnen und in einem Nichtvertragsstaat erwerbstätig sind, sind obligatorisch versichert (<u>Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG</u>). Sie müssen deshalb der Versicherung nicht beitreten.

- 4048 Der Beitritt kann jederzeit verlangt werden. Die Beitrittserklärung ist nur dann rückwirkend, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem ersten Tag, an welchem das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen oder das Sozialversicherungsabkommen wirksam wird, eingereicht wird.
- 4051 Der Beitrittserklärung sind folgende Belege beizulegen:
- 1/16 Bestätigung der Unterstellung unter eine ausländische Alters- und Hinterlassenenversicherung. Im Falle einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit genügt eine Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers. Im Falle einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem einzigen EU-Staat ergibt sich die Unterstellung direkt aus dem EU-Abkommen. Da die Bescheinigung A1 für einen solchen Fall nicht vorgesehen sind, ist auf eine Bestätigung zu verzichten.

- Wohnsitzbescheinigung oder eine Kopie der Aufenthalts bewilligung.
- 4.4 Freiwilliger Beitritt von nichterwerbstätigen Personen, die ihre versicherten Ehegatten oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihren eingetragenen Partner ins Ausland begleiten

(Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG; Art. 5j und Art. 5k AHVV)

- Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende
 1/16 Personen mit Wohnsitz im Ausland können, sofern sie nicht bereits über ein Sozialversicherungsabkommen versichert sind (vgl. Rz 4061.2), der Versicherung beitreten, wenn
 - sie keine Erwerbstätigkeit ausüben;
 - ihre erwerbstätige Ehegattin bzw. ihr erwerbstätiger Ehegatten oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihr eingetragener Partner nach <u>Art. 1a Abs. 1 Bst. c oder Abs. 3 Bst. a AHVG</u> oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert ist;
 - ihre erwerbstätige Ehegattin bzw. ihr erwerbstätiger Ehegatte oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihr eingetragener Partner nicht als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger arbeitet.
- 4061. Wenn die erwerbstätige Ehegattin bzw. der erwerbstätige 1 Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der ein-
- 1/15 getragene Partner, die bzw. der normalerweise in der Schweiz als Grenzgängerin oder Grenzgänger arbeitet, im Rahmen ihres bzw. seines Arbeitsverhältnisses einen Auslandeinsatz leistet, kann die begleitende Ehegattin bzw. der begleitende Ehegatte oder die begleitende eingetragene Partnerin oder der begleitende eingetragene Partner gemäss Rz 4061 der Versicherung beitreten. In diesen Fällen liegt keine Grenzgängertätigkeit mehr vor.

Beispiel: Die im Elsass wohnhafte Person, deren Ehegatte in der Schweiz arbeitet und versichert ist, kann der AHV nicht beitreten. Wenn dieser Ehegatte von seinem Schweizer Arbeitgeber jedoch in einen anderen Staat entsandt wird, ist ein Beitritt des nichterwerbstätigen begleitenden Ehegatten möglich.

- 4061. Familienangehörige, die eine in der AHV/IV/EO versicherte
 - 2 Person ins Ausland begleiten, und die nicht aufgrund des
- 1/16 EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der AHV/IV/EO bereits mitversichert sind (vgl. Rz 3104 ff.), können der Versicherung beitreten.
- 4062 Als "aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versi1/16 chert" gelten
 - Arbeitnehmende, die aufgrund des Abkommens mit der EU in einem EU-Staat oder aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens in einen Vertragsstaat entsandt werden;
 - Personen von diplomatischen Missionen, im öffentlichen Dienst, von internationalen Schienen-, Strassen- oder Lufttransportunternehmen sowie Hochseeschifferinnen und -schiffer, die aufgrund einer speziellen Bestimmung des Abkommens mit der EU oder eines Sozialversicherungsabkommens in der AHV versichert sind;
 - Personen, die aufgrund einer Sonderregelung (Ausweichklausel) im Abkommen mit der EU oder in einem Sozialversicherungsabkommen versichert sind.
 - Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten, fallen nicht darunter.
- 4065 Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die Ausgleichskasse der erwerbstätigen Ehegattin bzw. des erwerbstätigen Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners zu richten.
- 5002 Falls ein Sozialversicherungsabkommen oder die
- 1/16 Vo 883/2004 anwendbar ist, ist eine Befreiung wegen unzumutbarer Doppelbelastung nicht möglich.
- 5005 Das Gesuch um Befreiung von der schweizerischen AHV/IV/
- 1/16 EO ist der zuständigen Ausgleichskasse schriftlich und mit den notwendigen Beweismitteln einzureichen. Es muss namentlich folgende Angaben enthalten:
 - die Personalien;
 - den Befreiungsgrund;
 - die Bezeichnung der ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung;

- die Höhe des Gesamteinkommens und der laufenden Beiträge an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- den Zeitpunkt des Anschlusses an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Wohnsitznahme oder des Beginns der Erwerbstätigkeit in der Schweiz.
- 5033 Eine Befreiung wegen verhältnismässig kurzer Zeit ist nicht 1/14 möglich wenn das Abkommen mit der EU, das EFTA-Übereinkommen oder ein Sozialversicherungsabkommen zu einer Versicherungsunterstellung in der Schweiz führen.
- 5041 Für die Ausnahmen von der Versicherung von Ausländerinnen und Ausländern mit Vorrechten und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts siehe Rz 3017 ff.

Anhang 1: Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 1/16

| E I | Wohnsitz | |
|-------------------------------------|---|--|
| Erwerbsort | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz | in der AHV versichert | in der AHV versichert ² |
| Vertragsstaat | in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien oder auf den Philippinen | - |
| Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | - |
| EU-Staat(en) | - | - |
| Schweiz und Vertragsstaat | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert Einkommen Vertrags- staat: in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien oder auf den Philippinen | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ² |
| Schweiz und EU- Staat(en) | in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tä- tigkeit in der Schweiz | in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittel- punkt der Tätigkeit in der Schweiz ² |
| Schweiz und Nicht- vertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ² |

| Erwerbsort | Wohnsitz | |
|---|---|---|
| Elmeinzoit | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat | Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil o- der Mittelpunkt der Tätig- keit in der Schweiz Einkommen Vertrags- staat: in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Ka- nada/Québec, Indien o- der auf den Philippinen | Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittel- punkt der Tätigkeit in der Schweiz ² |
| Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat | Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil o- der Mittelpunkt der Tätig- keit in der Schweiz Einkommen Nichtver- tragsstaat: in der AHV versichert ¹ | Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittel- punkt der Tätigkeit in der Schweiz ² |
| EU-Staat(en), Ver- tragsstaat, Nichtver- tragsstaat | Einkommen Vertrags- staat: in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, in Ka- nada/Québec, Indien o- der auf den Philippinen Einkommen Nichtver- tragsstaat: in der AHV versichert ¹ | - |

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen.
 In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec, auf

den Philippinen oder in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 2: Schweizerinnen und Schweizer, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 1/16

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten.

| C m w o mb o o mt | Wohnsitz | |
|--------------------------------|--|--|
| Erwerbsort | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz | in der AHV versichert | in der AHV versichert |
| Vertragsstaat | - | - |
| Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | - |
| EU-Staat | - | - |
| Mehrere EU-Staaten | in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeit- geber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeber- prinzip) oder mehrere Ar- beitgeber mit Sitz in ver- schiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) | in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip) |
| Schweiz und Ver- tragsstaat | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert |
| Schweiz und EU- Staat(en) | in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/meh- rere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitge- berprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohn- sitzprinzip) | in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Ar- beitgeber mit Sitz im EU- Wohnsitzstaat (Aus- nahme vom Wohnsitz- prinzip) |

| Erwerbsort | Wohnsitz | |
|--|--|--|
| Elweipsoit | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz und Nicht- vertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert |
| Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat | Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/meh- rere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitge- berprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staa- ten (Wohnsitzprinzip) | Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Ar- beitgeber mit Sitz im EU- Wohnsitzstaat (Aus- nahme vom Wohnsitz- prinzip) |
| Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat | Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/meh- rere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitge- berprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) Einkommen Nichtver- tragsstaat: in der AHV versichert ¹ | Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Ar- beitgeber mit Sitz im EU- Wohnsitzstaat (Aus- nahme vom Wohnsitz- prinzip) |

| Erwerbsort | Wohnsitz | |
|---|--|--|
| Elweipsoit | in der Schweiz | im Ausland |
| EU-Staat(en), Ver- tragsstaat, Nichtver- tragsstaat | Einkommen EU: in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeit- geber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeber- prinzip) oder mehrere Ar- beitgeber mit Sitz in ver- schiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) Einkommen Nichtver- tragsstaat: in der AHV versichert ¹ | in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU- Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitz- prinzip) |

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6ter AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen.

Anhang 3: Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 1/16

| E. J. J. | Wohnsitz | |
|---|--|---|
| Erwerbsort | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz | in der AHV versichert | in der AHV versichert ³ |
| Vertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,2} | - |
| Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | - |
| EU-Staat(en) | - | - |
| Schweiz und Ver- tragsstaat | in der AHV versichert ^{1,2} | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ³ |
| Schweiz und EU- Staat(en) | in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tä- tigkeit in der Schweiz | in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³ |
| Schweiz und Nicht- vertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ³ |
| Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat | Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tä- tigkeit in der Schweiz Einkommen Vertrags- staat: in der AHV versichert ^{1,2} | Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³ |

| Erwerbsort | Wohnsitz | |
|---|--|---|
| ETWEIDSOIL | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat | Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tä- tigkeit in der Schweiz Einkommen Nichtver- | Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³ |
| | tragsstaat: in der AHV versichert ¹ | OCHWEIZ |
| EU-Staat(en), Ver- tragsstaat, Nicht- vertragsstaat | Einkommen Vertrags-/ Nichtvertragsstaat: in der AHV versichert ^{1,2} | - |

- Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen. "Vertragsstaaten" sind für EU-Staatsangehörige "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6^{ter} AHVV ebenfalls zu beachten.
- Mit Ausnahme des Einkommens aus der T\u00e4tigkeit in Australien, Japan und Liechtenstein (vgl. Rz 2084).
- In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec, auf den Philippinen oder in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 4: Staatsangehörige der EU, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 1/16

| Erwerbsort | Wohnsitz | |
|------------------------------|---|--|
| Erwerbsort | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz | in der AHV versichert | in der AHV versichert |
| Vertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,2} | - |
| Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | - |
| EU-Staat | - | - |
| Mehrere EU-Staa- ten | in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeit- geber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeber- prinzip) oder mehrere Ar- beitgeber mit Sitz in ver- schiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) | in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprin- zip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Aus- nahme vom Wohnsitzprin- zip) |
| Schweiz und Vertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,2} | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert |
| Schweiz und EU- Staat(en) | in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/meh- rere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitge- berprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) | in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und ein/ mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprin- zip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Aus- nahme vom Wohnsitzprin- zip) |

| Erwerbsort | Wohnsitz | |
|--|--|---|
| ETWEIDSOIL | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz und Nicht- vertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert |
| Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat | Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) | Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprin- zip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Aus- nahme vom Wohnsitzprin- zip) |
| | staat: in der AHVversichert ^{1,2} | |
| Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat | Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/meh- rere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitge- berprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU,(Wohnsitzprinzip) | Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und ein/mehrere Arbeitgebermit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprin- zip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Aus- nahme vom Wohnsitzprin- |
| | Einkommen Nichtver- tragsstaat: in der AHV versichert ¹ | zip) |

| Erwerbsort | Wohnsitz | |
|--|--|--|
| Etwerpsort | in der Schweiz | im Ausland |
| EU-Staat/en, Ver- tragsstaat, Nichtver- tragsstaat | Einkommen EU: in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeit- geber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeber- prinzip) oder mehrere Ar- beitgeber mit Sitz in ver- schiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) Einkommen Vertrags- staat: in der AHV versichert ^{1,2} Einkommen Nichtver- tragsstaat: in der AHV versichert ¹ | Einkommen EU: in der AHV versichert wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprin- zip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Aus- nahme vom Wohnsitzprin- zip) |

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen. "Vertragsstaaten" sind für EU-Staatsangehörige "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6^{ter} AHVV ebenfalls zu beachten.

Mit Ausnahme des Einkommens aus der T\u00e4tigkeit in Australien, Indien, Japan, Kanada/Qu\u00e9bec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den USA (vgl. Rz 2084).

Anhang 5: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 1/16

| Erwerbsort | Wohnsitz | |
|---|--|--|
| Erwerbsort | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz | in der AHV versichert | in der AHV versichert ⁴ |
| Vertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,2} | - |
| Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert1 | - |
| EU-Staat(en) | in der AHV versichert ^{1,3} | - |
| Schweiz und Ver- tragsstaat | in der AHV versichert ^{1,2} | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴ |
| Schweiz und EU- Staat(en) | in der AHV versichert ^{1,3} | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴ |
| Schweiz und Nicht- vertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴ |
| Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat | in der AHV versichert ^{1,2,3} | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴ |
| Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat | in der AHV versichert ^{1,3} | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴ |
| EU-Staat(en), Ver- tragsstaat, Nichtver- tragsstaat | in der AHV versichert ^{1,2,3} | - |

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind "EU-Staaten" und "Vertragsstaaten" "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6^{ter} AHVV ebenfalls zu beachten.

Mit Ausnahme des Einkommens aus der T\u00e4tigkeit in Australien, Japan und Liechtenstein (vgl. Rz 2084).

Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei (vgl. Rz 2084).

In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec, auf den Philippinen und in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und 2082).

Anhang 6: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)

1/16

| Erwerbsort | Wohnsitz | | |
|---|--|---|--|
| Erweibsort | in der Schweiz | im Ausland | |
| Schweiz | in der AHV versichert | in der AHV versichert | |
| Vertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,3} | - | |
| Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ³ | - | |
| EU-Staat(en) | in der AHV versichert ² | - | |
| Schweiz und Vertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,3} | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert | |
| Schweiz und EU- Staat(en) | in der AHV versichert ² | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert | |
| Schweiz und Nicht- vertragsstaat | in der AHV versichert ³ | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert | |
| Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat | in der AHV versichert ^{1,2,3} | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert | |
| Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat | in der AHV versichert ^{2,3} | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert | |
| EU-Staat(en), Ver- tragsstaat, Nichtver- tragsstaat | in der AHV versichert ^{1,2,3} | - | |

Mit Ausnahme Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Indien, Japan, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den USA (vgl. Rz 2084).

² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei.

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind "EU-Staaten" und "Vertragsstaaten" "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6^{ter} AHVV ebenfalls zu beachten.

Anhang 7: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 1/16

| Erwerbsort | Wohnsitz | | |
|-------------------------------------|--|--|--|
| | in der Schweiz | im Ausland | |
| Schweiz | in der AHV versichert | in der AHV versichert ⁴ | |
| Vertragsstaat | in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in In- dien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbei- ten ^{1,2} | - | |
| Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | - | |
| EU-Staat(en) | in der AHV versichert ^{1,3} | - | |
| Schweiz und Vertragsstaat | Einkommen Schweiz in der AHV versichert Einkommen Vertragsstaat: in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Perso- nen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbei- ten ^{1,2} | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴ | |
| Schweiz und EU- Staat(en) | in der AHV versichert ^{1,3} | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴ | |
| Schweiz und Nicht- vertragsstaat | in der AHV versichert ¹ Einkommen Schw in der AHV versich | | |

| Erwerbsort | Wohnsitz | | |
|---|--|--|--|
| | in der Schweiz | im Ausland | |
| Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat | Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert ^{1,3} | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴ | |
| | Einkommen Vertragsstaat: in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Perso- nen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbei- ten ^{1,2} | | |
| Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat | in der AHV versichert ^{1,3} | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴ | |
| EU-Staat(en), Ver- tragsstaat, Nichtver- tragsstaat | Einkommen EU/Nicht-ver- tragsstaat: in der AHV versichert ^{1,3} Einkommen Vertragsstaat: in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Perso- nen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbei- ten ^{1,2} | - | |

- Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates sind "EU-Staaten" und "Vertragsstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen" "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6^{ter} AHVV ebenfalls zu beachten.
- ² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Liechtenstein, und Japan.
- ³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei
- In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA in Kanada/Québec, auf den Philippinen und in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 8: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 1/16

| Erwerbsort | Wohnsitz | | |
|-------------------------------------|--|---|--|
| Erwerbsort | in der Schweiz | im Ausland | |
| Schweiz | in der AHV versichert | in der AHV versichert | |
| Vertragsstaat | in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertrags- staates sind, in dessen Ge- biet sie arbeiten ^{1,3} | - | |
| Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ³ | - | |
| EU-Staat(en) | in der AHV versichert ² | - | |
| Schweiz und Ver- tragsstaat | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert Einkommen Vertragsstaat: in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertrags- staates sind, in dessen Ge- biet sie arbeiten ^{1,3} | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert | |
| Schweiz und EU- Staat(en) | in der AHV versichert ² | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert | |
| Schweiz und Nicht- vertragsstaat | in der AHV versichert ³ Einkommen Sch in der AHV versi | | |

| Erwerbsort | Wohnsitz | | |
|---|---|---|--|
| Erwerbson | in der Schweiz | im Ausland | |
| Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat | Einkommen Schweiz/EU- Staat(en): in der AHV versichert ^{1,2,3} | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert | |
| | Einkommen Vertragsstaat: in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertrags- staates sind, in dessen Ge- biet sie arbeiten ^{1,3} | | |
| Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat | Einkommen Schweiz/EU- Staat(en): in der AHV versichert ^{1,2,3} Einkommen Nichtvertrags- staat: in der AHV versichert ³ | Einkommen Schweiz: in der AHV versichert | |
| EU-Staat(en), Ver- tragsstaat, Nicht- vertragsstaat | Einkommen EU: in der AHV versichert ² Einkommen Vertragsstaat: in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertrags- staates sind, in dessen Ge- biet sie arbeiten ^{1,3} Einkommen Nichtvertrags- staat: | - | |
| | in der AHV versichert ³ | | |

In der AHV nicht versichert für Einkommen aus Tätigkeiten in Australien, Indien, Japan, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den USA.

² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei.

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6ter AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat arbeiten, sind "EU-Staaten" und "Vertragsstaaten" "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6ter AHVV ebenfalls zu beachten.

Anhang 9: Versicherungs- und Beitragspflicht für Staatsangehörige der Schweiz und der EU 1/16

Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten.

| | Wo ist ein Arbeitnehmer versichert bei Wohnsitz | |
|---|--|--|
| Arbeitsstaat | Schweiz | EU |
| CH | СН | СН |
| EU | EU | EU |
| CH/EU ein oder mehrere CH-Ar- beitgeber | СН | CH (EU wenn wesentli- cher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat) |
| CH/EU ein oder mehrere EU-Ar- beitgeber mit Sitz im glei- chen Staat | CH wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in CH (sonst EU) | EU |
| CH/EU mehrere EU-Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten | СН | EU |
| CH/EU CH Arbeitgeber und EU-Ar- beitgeber | CH wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der CH (sonst EU) | CH wenn unwesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und EU-Ar- beitgeber mit Sitz im Wohnsitzstaat (sonst EU) |
| EU/EU ein oder mehrere CH-Ar- beitgeber | СН | CH (EU wenn wesentli- cher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat) |
| EU/EU ein oder mehrere EU-Ar- beitgeber mit Sitz im glei- chen Staat | EU | EU |
| EU/EU mehrere EU-Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten | СН | EU |
| EU/EU CH-Arbeitgeber und EU Ar- beitgeber | EU | CH wenn unwesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und EU-Ar- beitgeber mit Sitz im Wohnsitzstaat (sonst EU) |

| Status / Arbeitsstaat | | Wo ist jemand versichert bei Wohnsitz | | |
|-----------------------|--------|---------------------------------------|--|---|
| SE | AN und | SE | Schweiz | EU |
| СН | | | CH | CH |
| EU | | | EU | EU |
| CH/EU | | | CH wenn wesentli- cher Teil oder Mittel- punkt der Tätigkeit in CH (sonst EU) | CH, wenn Mittelpunkt der Tätigkeit in CH und kein wesentlicher Teil der Tä- tigkeit in Wohnsitzstaat (sonst EU) |
| EU/EU | | | EU | EU |
| | СН | СН | СН | CH |
| | EU | EU | EU | EU |
| | СН | EU | СН | CH |
| | EU | СН | EU | EU |

Anhang 10: Hilfe für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfachtätigkeit nach Vo (EG) Nr. 883/2004 und Vo (EG) Nr. 987/2009 1/16

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse

| | Confederazione Svi. Confederaziun svizi | | Inte | rnationale Angeleg | genheiten | | |
|---|---|--|---|--|-------------|---------------------------------|----------------------|
| Hil | | | ing des anwend h VO (EG) Nr. 88 | | | | |
| Diese A UND | Abklärung ist notw | rendig, wenn ein | e Person die Staatsan | gehörigkeit der | r CH oder e | eines EU-/EF | TA-Staates besitzi |
| 2. in e EU 3. auf der Es wird | einem Staat der C Joder EFTA bezie Fdem Gebiet von EU, Mitglieder vo empfohlen, das F | CH, EU oder EFT ht ODER verschiedenen on Flug- oder Ka Formular der zust | EU oder EFTA tätig ist A tätig ist und Sozialve Staaten eine besonde binenbesatzung, Seele ändigen AHV-Ausgleic | ersicherungslei re Erwerbstätig eute). | ıkeit ausüb | t (Beamte, V | /ertragsbedienstete |
| | ngsrechts zu über | rmitteln. | | | | | |
| Betrof | fene Person | | | | | | |
| Sozialv | versicherungsnum | nmer der Schwei | z (AHV-Nr.) (wenn bek | annt) | | | |
| Name(| (n) | | | | | | |
| Vornan | me(n) gemäss am | tlicher Schreibwe | eise | | | | |
| Geburt | tsdatum (tt.mm.jjjj |) | | | | | |
| Alle Sta | aatsangehörigkeit | ten | | | | | |
| Wohns | itzland | | | | | | |
| Aufent | haltsbewilligung fo | ür Staatsangehö | rige der EU/EFTA | ○ L | ○ B | ○ G | ○ c |
| | | | | | | | |
| Erwerb | osart | | ner digerwerbender d ihnen Gleichgestellte | 01 | | dienstete der Flug- oder Kat | EU oinenbesatzung |
| Staat, i | in welchem sich d | ler Sitz des Arbe | itgebers / der Firma be | findet | | | |
| (I) Erw | erbsumfang (Arbe | eitszeit oder Eink | ommen) | | | | |
| Land | | | | | | | |
| | weniger a | ls 5% | O 5% - 24% | | ○ 25% | oder mehr | |
| Beginn | ı (tt.mm.jjjj) | | | | | | |
| Ende b | oei befristetem Ark | oeitsvertrag (tt.m | m.jjjj) | | | | |
| (II) Erw | verbsumfang (Arb | eitszeit oder Einl | kommen) | | | | |
| Land | | | | | | | |
| | weniger a | ls 5% | 5% - 24% | | O 25% | oder mehr | |
| Beginn | ı (tt.mm.jjjj) | | \$255. | | | | |
| Ende b | ei befristetem Arb | oeitsvertrag (tt.m | m.jjjj) | | | | |
| (III) En | werbsumfang (Ark | oeitszeit oder Ein | kommen) | | | | |
| Land | | | | | | | |
| | ○ weniger a | ls 5% | O 5% - 24% | | O 25% | oder mehr | |
| Beginn | ı (tt.mm.jjjj) | | | | | | |
| | pei befristetem Ark | oeitsvertrag (tt.m | m.jjjj) | | | | |
| | | | | | | | |
| Hilfsblatt für d | ie Bestimmung des anwendbar | en Sozialversicherungsrechts | bei Mehrfachtätigkeit nach VO (EG) Nr.8 | 883/2004 und VO (EG) Nr. | 987/2009 | | |

| Tätigkeit beim Arbeitgebe | er respektive als | Selbstständigerwerben | der (einen A | bschnitt pro Tätigkeit ausfüllen) |
|---|--|---|--------------|---|
| Erwerbsart (| Arbeitnehmer Selbstständige Beamte und ih | erwerbender nnen Gleichgestellte | 0 | agsbedienstete der EU eder von Flug- oder Kabinenbesatzung eute |
| Staat, in welchem sich der | Sitz des Arbeitge | bers / der Firma befindet | | |
| (I) Erwerbsumfang (Arbeits | szeit oder Einkomi | men) | | |
| Land weniger als 5 | 5% | O 5% - 24% | | 25% oder mehr |
| Beginn (tt.mm.jjjj) | 570 | 0 370 - 2470 | | 25% oder mem |
| Ende bei befristetem Arbeit | tsvertrag (tt.mm.ji | ii) | | |
| (II) Erwerbsumfang (Arbeits | | | | |
| Land | SECIL OGGI EIIINGII | anony. | | |
| weniger als 5 | 5% | <u></u> | 0 | 25% oder mehr |
| Beginn (tt.mm.jjjj) | | | | E VIJENI SANGER GERMANIE (SESPECIOLE) |
| Ende bei befristetem Arbeit | tsvertrag (tt.mm.jjj | ji) | | |
| (III) Erwerbsumfang (Arbeit | tszeit oder Einkon | nmen) | | |
| Land | | | | |
| ○ weniger als 5 | 5% | <u> 5% - 24%</u> | 0 | 25% oder mehr |
| Beginn (tt.mm.jjjj) | | | | |
| Ende bei befristetem Arbeit | tsvertrag (tt.mm.jj) | <u>(ii</u> | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Tätigkeit beim Arbeitgebe | er respektive als | Selbstständigerwerben | der (einen A | ubschnitt pro Tätigkeit ausfüllen) |
| Tätigkeit beim Arbeitgebe | er respektive als | Selbstständigerwerben | | ubschnitt pro Tätigkeit ausfüllen) agsbedienstete der EU |
| Tätigkeit beim Arbeitgebe | | | ○ Vertr | |
| | Arbeitnehmer Selbstständige | | ○ Vertr | agsbedienstete der EU eder von Flug- oder Kabinenbesatzung |
| | Arbeitnehmer Selbstständige Beamte und ih | erwerbender nnen Gleichgestellte | ○ Vertr | agsbedienstete der EU eder von Flug- oder Kabinenbesatzung |
| Erwerbsart (| Arbeitnehmer Selbstständige Beamte und ih Sitz des Arbeitge | erwerbender nnen Gleichgestellte bers / der Firma befindet | ○ Vertr | agsbedienstete der EU eder von Flug- oder Kabinenbesatzung |
| Erwerbsart (Staat, in welchem sich der | Arbeitnehmer Selbstständige Beamte und ih Sitz des Arbeitge | erwerbender nnen Gleichgestellte bers / der Firma befindet | ○ Vertr | agsbedienstete der EU eder von Flug- oder Kabinenbesatzung |
| Erwerbsart (Staat, in welchem sich der (I) Erwerbsumfang (Arbeits | Arbeitnehmer Selbstständige Beamte und ih Sitz des Arbeitgel | erwerbender nnen Gleichgestellte bers / der Firma befindet | ○ Vertr | agsbedienstete der EU eder von Flug- oder Kabinenbesatzung |
| Erwerbsart (Staat, in welchem sich der (I) Erwerbsumfang (Arbeits | Arbeitnehmer Selbstständige Beamte und ih Sitz des Arbeitgel | erwerbender nnen Gleichgestellte bers / der Firma befindet men) | ○ Vertr | agsbedienstete der EU eder von Flug- oder Kabinenbesatzung eute |
| Erwerbsart (Staat, in welchem sich der (I) Erwerbsumfang (Arbeits Land weniger als 5 | Arbeitnehmer Selbstständige Beamte und ih Sitz des Arbeitgel szeit oder Einkomi | erwerbender nnen Gleichgestellte bers / der Firma befindet men) 5% - 24% | ○ Vertr | agsbedienstete der EU eder von Flug- oder Kabinenbesatzung eute |
| Erwerbsart Staat, in welchem sich der (I) Erwerbsumfang (Arbeits Land weniger als 5 Beginn (tt.mm.jjj) | Arbeitnehmer Selbstständige Beamte und ih Sitz des Arbeitgel szeit oder Einkomi | erwerbender nnen Gleichgestellte bers / der Firma befindet men) 5% - 24% | ○ Vertr | agsbedienstete der EU eder von Flug- oder Kabinenbesatzung eute |
| Erwerbsart () Staat, in welchem sich der (I) Erwerbsumfang (Arbeits Land weniger als 5 Beginn (tt.mm.jjj) Ende bei befristetem Arbeit (II) Erwerbsumfang (Arbeits Land | Arbeitnehmer Selbstständige Beamte und ih Sitz des Arbeitgel szeit oder Einkomi 5% tsvertrag (tt.mm.jj | erwerbender nnen Gleichgestellte bers / der Firma befindet men) 5% - 24% ii) | ○ Vertr | agsbedienstete der EU eder von Flug- oder Kabinenbesatzung eute 25% oder mehr |
| Erwerbsart Staat, in welchem sich der (I) Erwerbsumfang (Arbeits Land weniger als 5 Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeit (II) Erwerbsumfang (Arbeits Land weniger als 5 | Arbeitnehmer Selbstständige Beamte und ih Sitz des Arbeitgel szeit oder Einkomi 5% tsvertrag (tt.mm.jj | erwerbender nnen Gleichgestellte bers / der Firma befindet men) 5% - 24% | ○ Vertr | agsbedienstete der EU eder von Flug- oder Kabinenbesatzung eute |
| Erwerbsart Staat, in welchem sich der (I) Erwerbsumfang (Arbeits Land weniger als 5 Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeit (II) Erwerbsumfang (Arbeits Land weniger als 5 Beginn (tt.mm.jjjj) | Arbeitnehmer Selbstständige Beamte und ih Sitz des Arbeitgel szeit oder Einkomi 5% tsvertrag (tt.mm.jj | erwerbender nnen Gleichgestellte bers / der Firma befindet men) 5% - 24% jj) nmen) 5% - 24% | ○ Vertr | agsbedienstete der EU eder von Flug- oder Kabinenbesatzung eute 25% oder mehr |
| Erwerbsart Staat, in welchem sich der (I) Erwerbsumfang (Arbeits Land weniger als 5 Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeit (II) Erwerbsumfang (Arbeits Land weniger als 5 | Arbeitnehmer Selbstständige Beamte und ih Sitz des Arbeitgel szeit oder Einkomi 5% tsvertrag (tt.mm.jj | erwerbender nnen Gleichgestellte bers / der Firma befindet men) 5% - 24% jj) nmen) 5% - 24% | ○ Vertr | agsbedienstete der EU eder von Flug- oder Kabinenbesatzung eute 25% oder mehr |
| Erwerbsart Staat, in welchem sich der (I) Erwerbsumfang (Arbeits Land weniger als 5 Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeit (II) Erwerbsumfang (Arbeits Land weniger als 5 Beginn (tt.mm.jjjj) | Arbeitnehmer Selbstständige Beamte und ih Sitz des Arbeitgel szeit oder Einkomi 5% tsvertrag (tt.mm.jj 5% tsvertrag (tt.mm.jj tsvertrag (tt.mm.jj | erwerbender nnen Gleichgestellte bers / der Firma befindet men) 5% - 24% ii) nmen) 5% - 24% | ○ Vertr | agsbedienstete der EU eder von Flug- oder Kabinenbesatzung eute 25% oder mehr |
| Erwerbsart Staat, in welchem sich der (I) Erwerbsumfang (Arbeits Land weniger als 5 Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeit Land weniger als 5 Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeit Land (II) Erwerbsumfang (Arbeits Land Weniger als 5 Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeit (III) Erwerbsumfang (Arbeits Land | Arbeitnehmer Selbstständige Beamte und ih Sitz des Arbeitgel szeit oder Einkom tsvertrag (tt.mm.jj) szeit oder Einkom tsvertrag (tt.mm.jj) tszeit oder Einkom | erwerbender nnen Gleichgestellte bers / der Firma befindet men) 5% - 24% ii) nmen) 5% - 24% iii) | ○ Vertr | agsbedienstete der EU eder von Flug- oder Kabinenbesatzung eute 25% oder mehr 25% oder mehr |
| Erwerbsart Staat, in welchem sich der (I) Erwerbsumfang (Arbeits Land weniger als 5 Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeit Land weniger als 5 Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeit Land weniger als 5 (III) Erwerbsumfang (Arbeit Land weniger als 5 (III) Erwerbsumfang (Arbeit Land weniger als 5 | Arbeitnehmer Selbstständige Beamte und ih Sitz des Arbeitgel szeit oder Einkom tsvertrag (tt.mm.jj) szeit oder Einkom tsvertrag (tt.mm.jj) tszeit oder Einkom | erwerbender nnen Gleichgestellte bers / der Firma befindet men) 5% - 24% ii) nmen) 5% - 24% | ○ Vertr | agsbedienstete der EU eder von Flug- oder Kabinenbesatzung eute 25% oder mehr |
| Erwerbsart Staat, in welchem sich der (I) Erwerbsumfang (Arbeits Land weniger als 5 Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeit Land weniger als 5 Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeit Land (II) Erwerbsumfang (Arbeits Land Weniger als 5 Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeit (III) Erwerbsumfang (Arbeits Land | Arbeitnehmer Selbstständige Beamte und ih Sitz des Arbeitgel szeit oder Einkom tsvertrag (tt.mm.jj szeit oder Einkom tsvertrag (tt.mm.jj tszeit oder Einkom tsvertrag (tt.mm.jj tszeit oder Einkom | erwerbender nnen Gleichgestellte bers / der Firma befindet men) 5% - 24% jj) nmen) 5% - 24% jj) nmen) | ○ Vertr | agsbedienstete der EU eder von Flug- oder Kabinenbesatzung eute 25% oder mehr 25% oder mehr |

| er (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen) |
|--|
| Vertragsbedienstete der EU |
| Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung |
| Seeleute |
| |
| |
| |
| 25% oder mehr |
| |
| |
| |
| |
| 25% oder mehr |
| |
| |
| |
| |
| 25% oder mehr |
| |
| |
| |
| |
| |
| er (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen) |
| er (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen) O Vertragsbedienstete der EU |
| _ |
| Vertragsbedienstete der EU |
| Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung |
| Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung |
| Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung |
| Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung |
| Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute |
| Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute |
| Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute |
| Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute |
| Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute |
| Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute 25% oder mehr |
| Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute 25% oder mehr |
| Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute 25% oder mehr |
| Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute 25% oder mehr |
| Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute 25% oder mehr |
| Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute 25% oder mehr 25% oder mehr |
| Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute 25% oder mehr 25% oder mehr |
| |

| zialversicherungsleistungen | |
|--------------------------------------|---|
| rt und Dauer der Leistung. Staat und | Institution, welche die Leistung ausbezahlt |
| keine | |
| Leistung bei Invalidität | |
| Land | Institution |
| Beginn (tt.mm.jjjj) | Ende (tt.mm.jjjj) |
| Leistung bei Unfall | |
| Land | Institution |
| Beginn (tt.mm.jjjj) | Ende (tt.mm.jjjj) |
| Leistung bei Krankheit | |
| Land | Institution |
| Beginn (tt.mm.jjjj) | Ende (tt.mm.jjjj) |
| Leistung bei Arbeitslosigkeit | |
| Land | Institution |
| Beginn (tt.mm.jjjj) | Ende (tt.mm.jjjj) |
| Leistung bei Mutterschaft | |
| Land | Institution |
| Beginn (tt.mm.jjjj) | Ende (tt.mm.jjjj) |
| Andere (präzisieren) | |
| Land | Institution |
| Beginn (tt.mm.jjjj) | Ende (tt.mm.jjjj) |

Die Unterzeichnenden erklären, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass sowohl in der Schweiz als auch in den EU- oder EFTA-Staaten Kontrollen durch die zuständigen Stellen durchgeführt werden können und im Falle falscher Angaben eine Unterstellung unter ein ausländisches Sozialversicherungssystem angeordnet werden kann.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die zuständige AHV-Ausgleichskasse umgehend zu informieren, wenn sich die im vorliegenden Formular gemachten Angaben ändern. Sie stellen sicher, dass auf dem gesamten in der Schweiz und im ausländischen Staat erzielten Erwerbseinkommen die Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz abgerechnet werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Angaben im vorliegenden Formular dienen der AHV-Ausgleichskasse zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Sie können erfasst und elektronisch gespeichert und unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften verwendet werden. Die hier gemachten Angaben können unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften den Organen einer anderen schweizerischen Sozialversicherung oder anderen gesetzlich legitimierten Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

| Der Arbeitnehmer | Der Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbender |
|---|---|
| Datum: | Datum: |
| Unterschrift: | Stempel und Unterschrift: |
| Entscheid der AHV-Ausgleichskasse | |
| Unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen, ist die betroffene Person den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des folgenden Staates unterstellt: | Datum: |
| | |

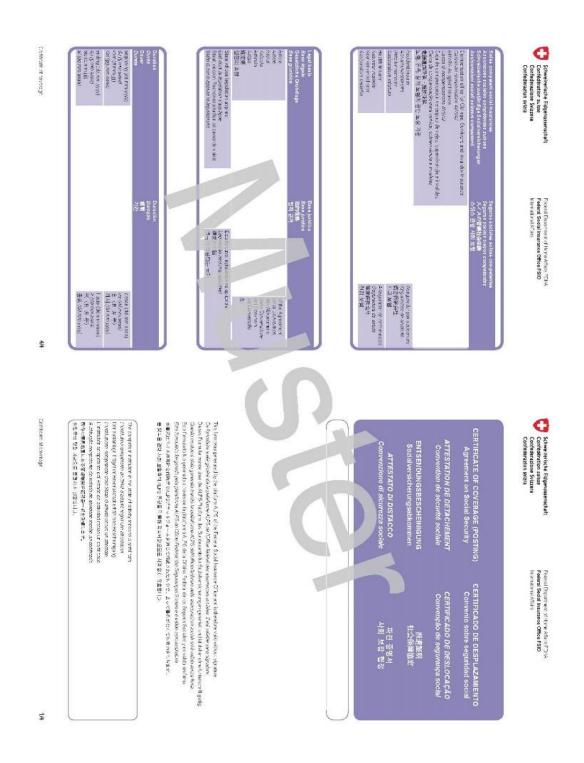
Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfachtätigkeit nach VO (EG) Nr.883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

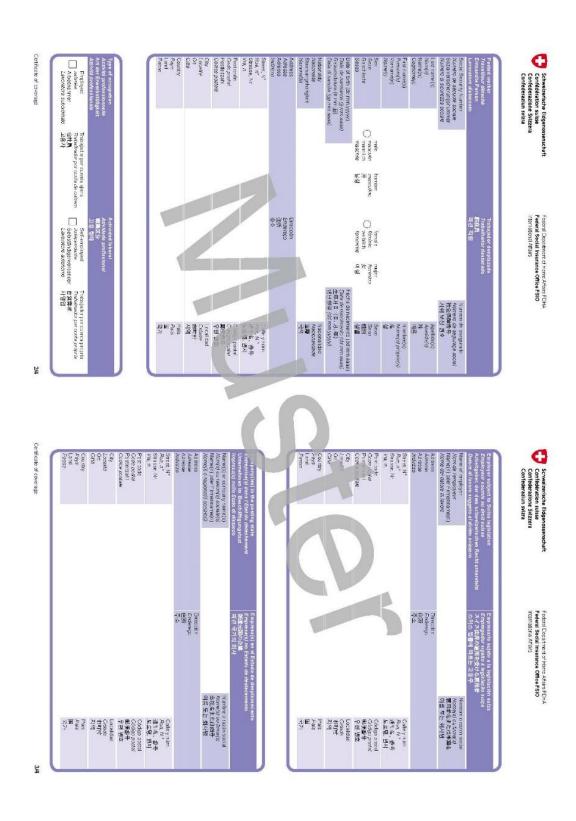
Anhang 11: aufgehoben 1/16

Anhang 12: aufgehoben 1/16

Anhang 13: Sozialversicherungsabkommen

13.1 Entsendungsbescheinigung – Sozialversicherungsabkommen





13.2 Verwendung

- Für die Arbeitnehmenden, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend in einen Vertragsstaat entsendet, stellt die Ausgleichskasse den Arbeitgebenden das obige Formular aus, nachdem sie geprüft hat, ob die erforderlichen Voraussetzungen (vorgängige Versicherung in der Schweiz, beschränkte Dauer, wahrscheinliche Rückkehr zu denselben Arbeitgebenden) erfüllt sind.
- Sie verfährt in gleicher Weise für Drittstaatsangehörige, die ins Gebiet eines EU - bzw. EFTA-Staats entsandt werden.
- Wird eine Verlängerung der in den Abkommensbestimmungen vorgesehenen Entsendungsdauer (im Sinne, dass die Arbeitnehmenden weiterhin in der Schweiz versichert bleiben) gewünscht, richten Arbeitgebende und Arbeitnehmende gemeinsam das entsprechende Gesuch ans BSV (vgl. Anhang 17). Dieses muss vor Ablauf der jeweiligen Entsendedauer eingereicht werden.
- Das BSV konsultiert die zuständige ausländische Behörde. Die gefassten Beschlüsse werden in jedem Einzelfall den betroffenen Versicherungsträgern der beiden Länder mitgeteilt. Nach schweizerischer Praxis wird einem solchen Verlängerungsgesuch nur dann stattgegeben, wenn die gesamte Entsendungsdauer sechs Jahre nicht übersteigt und die ausländische Behörde mit der Verlängerung einverstanden ist.

13.3 Entsendedauer und Verlängerung aufgrund der Sozialversicherungsabkommen

| Norwegen* | Entsendung: 1 Jahr |
|--|---|
| | Verlängerung: bis 3 Jahre |
| Dänemark* | Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre |
| Uruguay | Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 4 Jahre |
| San Marino Italien* | Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 6 Jahre |
| Chile Bosnien und Herzego- wina Montenegro Serbien | Entsendung: 36 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre |
| Australien Liechtenstein* | Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre |
| Japan | Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre (ohne Zu- stimmung) |
| USA Kanada | Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6,5 Jahre |
| Belgien* | Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre |
| Niederlande* | Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre |
| Indien | Entsendung: 72 Monate |
| Südkorea | Keine Verlängerung |

Bulgarien* Entsendung: 24 Monate Deutschland* Verlängerung: bis 6 Jahre Finnland* Frankreich* Griechenland* Grossbritannien* Irland* Israel Kroatien Luxemburg* Mazedonien Österreich* Philippinen Portugal* Schweden* Slowakei* Slowenien* Spanien* Tschechische Republik* Türkei Ungarn* Zypern*

^{*} Nur für Drittstaatsangehörige. Für die eigenen Staatsangehörigen siehe Rz 2024 ff.

13.4 Übersicht der Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat 1/16

Die früheren Abkommen mit den heutigen EU-/EFTA-Staaten sind kursiv gedruckt und finden nur für Drittstaatsangehörige Anwendung.

| Staat | | Inkrafttreten |
|---------------------------|-----------------------|------------------|
| Australien | | 01.01.2008 |
| Belgien | | 01.05.1977 |
| Bosnien-Herzegowina (Abk | k. mit Jugoslawien) | 01.03.1964 |
| Bulgarien | | 01.12.2007 |
| Chile | | 01.03.1998 |
| Dänemark | | 01.12.1983 |
| | (revidiert 01.10.1986 | , |
| Deutschland | | 01.05.1966 |
| | (revidiert 01.11.1976 | , |
| Finnland | | 01.10.1986 |
| Frankreich | | 01.11.1976 |
| Grossbritannien | | 01.04.1969 |
| Griechenland | | 01.12.1974 |
| Indien* | | 29.01.2011 |
| Irland | | 01.07.1999 |
| Israel | | 01.10.1985 |
| Italien | / | 01.09.1964 |
| | (revidiert 01.197 | 3 und 01.02.1982 |
| Japan | | 01.03.2012 |
| Kanada/Quebec | | 01.10.1995 |
| Kroatien | | 01.01.1998 |
| Liechtenstein | / '!' +04 44 400 | 01.05.1990 |
| I was I was | (revidiert 01.11.1996 | , |
| Luxemburg | | 01.05.1969 |
| Mazedonien | .1. 2 | 01.01.2002 |
| Montenegro (Abk. mit Jugo | siawien) | 01.03.1964 |
| Niederlande | | 01.07.1971 |
| Norwegen Östarrajah | | 01.11.1980 |
| Österreich | | 01.01.1969 |
| Portugal | | 01.03.1977 |

| Philippinen San Marino Schweden Serbien (Abk. mit Jugoslawien) | 01.03.2004 01.03.1983 <i>01.03.1980</i> 01.03.1964 |
|--|---|
| Slovakei | 01.12.1997 |
| Slovenien | 01.08.1997 |
| Spanien | 01.09.1970 |
| Südkorea* | 01.06.2015 |
| Tschechische Republik | 01.11.1997 |
| Türkei | 01.01.1972 |
| Ungarn | 01.01.1998 |
| Uruguay | 01.04.2015 |
| USA | 01.11.1980 |
| | (revidiert 01.08.2014) |
| Zypern | 01.01.1997 |

^{*}es handelt sich um ein Entsendeabkommen

Anhang 14: Ausländerinnen und Ausländer, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und vermutungsweise von der AHV/IV befreit sind 1/15

Dagegen sind ausländische Staatsangehörige, welche über einen Ausweis K mit weissem Rand (Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln) oder einen Ausweis H ohne Rand (Personen ohne Vorrechte und Immunitäten in ständigen Missionen, Spezialmissionen, Botschaften oder Konsulaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Beamtenstatus von internationalen Organisationen) verfügen, der AHV unterstellt. Dasselbe gilt für das Personal nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit beim IKRK (Ausweis I mit olivfarbenem Rand) und dem Personal schweizerischer Staatsangehörigkeit von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen (Ausweis S mit grünem Rand). Versichert sind auch die obgenannten privaten Hausangestellten, sofern sie in keinem andern Land versichert sind. Weitere Sonderregelungen finden sich zudem in Rz 3021 ff.

Anhang 15: EU- bzw. EFTA-Gebietszugehörigkeiten 1/15

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Republik Griechenland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Grossherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland
- Überseedepartemente von Frankreich:
 Guadeloupe (enthält die Inseln la Désirade, les Saintes, Marie-Galante, Saint Barthélemy und den französischen Teil von Saint-Martin), Martinique, Mayotte, Guyane und la Réunion
- die portugiesische Inselgruppe Azoren und Madeira
- die spanische Inselgruppe Balearen und die kanarischen Inseln
- die spanischen Städte von Ceuta und Melilla (Enklaven in marokkanischem Gebiet)
- Gibraltar
- Alandinsel

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- englischen Kanalinseln: Alderney, Guernsey, Herm, Jersey, Sark und die Insel Man
- Färöer-Inseln
- Fürstentum von Monaco
- Fürstentum von Andorra
- San Marino
- Vatikan
- Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland in Zypern (Akrotiri und Dhekelia)
- Grönland
- Neukaledonien und seine Nebengebiete
- Französisch-Polynesien

- französische Süd- und Antarktisgebiete
- Inseln Wallis und Futuna
- St. Pierre und Miquelon
- Aruba
- niederländische Antillen (Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Sint Maarten)
- Anguilla
- Kaimaninseln
- Falklandinseln
- Südgeorgien und südliche Sandwich-Inseln
- Montserrat
- Pitcairn
- St. Helena und Nebengebiete
- Britisches Antarktis-Territorium
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Turks- und Caicosinseln
- Britische Jungferninseln
- Bermudas

Das EFTA-Übereinkommen ist auf folgende Gebiete anwendbar:

 Republik Island, Fürstentum Liechtenstein, Königreich Norwegen, Schweizerische Eidgenossenschaft

Das EFTA-Übereinkommen ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

das norwegische Territorium von Svalbard (Spitsbergen)

Anhang 16: Vereinbarung nach Art. 21 Vo 987/2009 1/16

Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Vereinbarung nach Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/09 zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer unterliegt den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit¹. Der Arbeitgeber verfügt in der Schweiz über keine Niederlassung.

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren hiermit, dass die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge der sozialen Sicherheit und zur Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen vom Arbeitnehmer wahrgenommen werden.

Der Arbeitgeber überweist dem Arbeitnehmer den gemäss Schweizer Recht geschuldeten Arbeitgeberbeitrag zusätzlich zum Lohn. Die synoptische Tabelle gibt Auskunft über die in der Schweiz anwendbaren Beitragssätze: www.bsv.admin.ch/ Praxis < Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV (https://www.bsv.admin.ch/praxis/02504/index.html?lang=de).

Der Arbeitgeber bleibt gegenüber den Trägern der sozialen Sicherheit für die Zahlung der Beiträge haftbar.

| 1 Arbeitnehmer | |
|--|---------|
| 3000 400 500 500 500 500 500 500 500 500 | |
| Geburtsdatum | |
| AHV-Nr. | Telefon |
| 2 Arbeitgeber | |
| | |
| Adresse | |
| | E-Mail |

Der Arbeitnehmer hat diese Vereinbarung folgenden Versicherungsträgern vorzulegen:

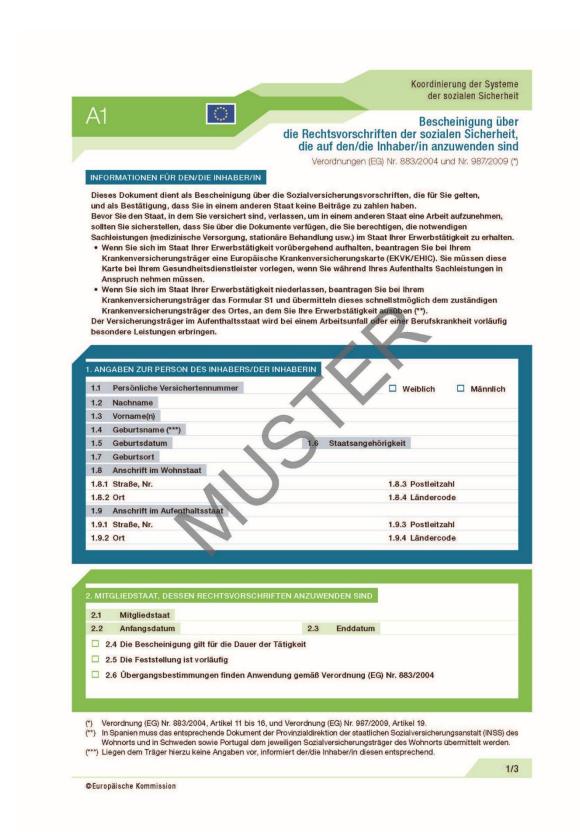
- a) Der zuständigen AHV-Ausgleichskasse (1. Säule der gesetzlichen Rentenversicherung)
 Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Ausgleichskasse das Formular entgegen.
- Für Betriebe nach Artikel 66 UVG der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva), für die übrigen Betriebe einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG

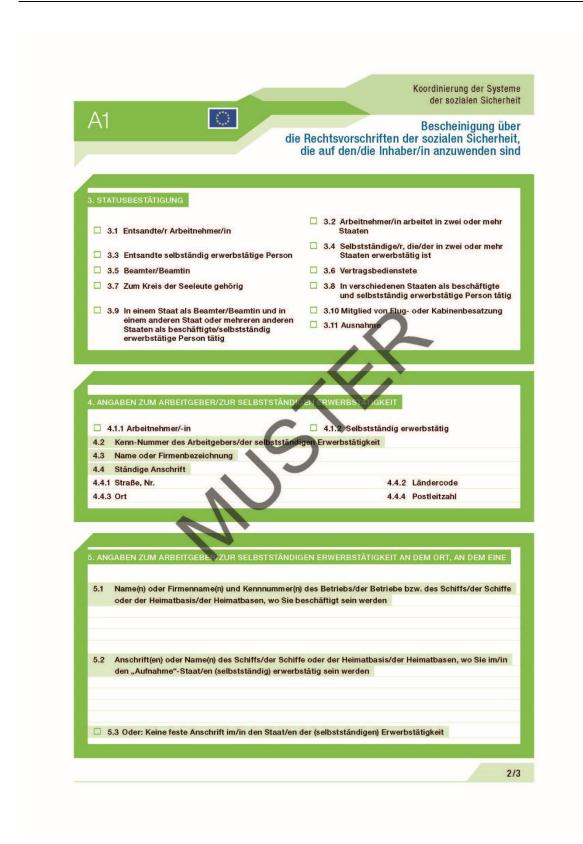
 Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so ist dessen Unfallversicherer zuständig. Bei unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kann es jedoch vorkommen, dass für einen Arbeitnehmer sowohl bei der Suva als auch bei einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG abgerechnet werden muss.

 $^{^1}$ Übersicht über die schweizerische soziale Sicherheit, siehe www.bsv.admin.ch > Themen > Internationales

| C) | rung): | rentenversione- |
|----|---|---|
| | i) Name der registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung: | |
| | | |
| | ii) Falls der Arbeitgeber noch keiner registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung ger angeschlossen ist, muss er einen Anschlussvertrag mit einer BVG-Vorsorge schliessen. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung bevollmä geber den Arbeitnehmer zum Abschluss eines solchen Anschlussvertrages. und die Vorsorgeeinrichtung nehmen dabei zur Kenntnis, dass mit dem Absc schlussvertrages alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers, die der schweizerische sorge unterstehen, in dieser Vorsorgeeinrichtung zu versichern sind. | einrichtung ab- ichtigt der Arbeit- Der Arbeitgeber chluss des An- |
| d) | d) Der Familienausgleichskasse des Wohnkantons, wenn der Arbeitnehmer i wohnt, andernfalls der kantonalen Familienausgleichskasse am Ort der Ha Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber ein der Schweiz, so nimmt dessen Familienausgleichskasse das Formular entgege | aupttätigkeit ne Niederlassung in |
| | Die Bezahlung der Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung ist Sacnehmers. | che des Arbeit- |
| | | |
| Da | Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers Datum, Unterschrift des Arbeitge | bers |

Anhang 18: Bescheinigung A1 1/16







Anhang 19: aufgehoben 1/16